

5. Staatstheoretische Bezugstheorien einer Soziopolitischen Bildung

5.1 Der Nationalstaat als institutionalisierter Nationalismus

»Die Lebenslüge des Nationalismus ist die Vorstellung, Nationen seien natürliche und uranfängliche Gebilde, die wie der Staat angeblich schon immer da waren.« (Reinhard 2007: 89)

5.1.1 Wie Nationalismus das Denken strukturiert

Die gegenwärtigen Gesellschaften der meisten OECD-Länder zeichnen sich durch ähnliche Entwicklungen aus. Trotz Zunahme der demokratischen und auf Vielfalt sowie Diversität ausgerichteten Milieus lässt sich seit einigen Jahren ein Erstarken des Rechtspopulismus¹ und des Rechtsextremismus² konstatieren (vgl. Decker/Brähler 2016). Rechtsextreme Positionen werden nicht »nur« zunehmend offen in Gesellschaft und Politik artikuliert, sondern entzünden sich auch vermehrt in gewaltsamen Handlungen gegenüber bestimmten Menschengruppen und politischen Gegner_innen. Die lange vorherrschende Meinung des öffentlichen Diskurses in Deutschland, Rechtsextremismus sei lediglich ein Problem der ostdeutschen Bundesländer (vgl. Ahlheim/Bardo 2010: 52), wurde nicht nur durch den Einzug der AfD in alle Landesparlamente die letzten Jahre widerlegt, sondern auch durch brennende Asylbewerber_innenheime in Westdeutschland.

1 So behauptet der »Rechtspopulismus [...]«, die »Stimme des Volkes« zu sein und vereinfacht komplexe Zusammenhänge durch den Dualismus von der vertikalen (»die da oben«) und horizontalen Dimension (»Wir – die Anderen«) (Küpper u.a. 2015: 25). Zur Bedeutung des Begriffs und Wesensmerkmalen des »Populismus« sowie zur Geschichte rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen vgl. Priester 2012b.

2 Rechtsextremismus bezeichnet »ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung beziehungsweise Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche [sic!] und sozialdarwinistische Einstellungen.« (Decker u.a. 2016: 29)

Sozialwissenschaftliche (u.a. Heitmeyer 2012) sowie sozialpsychologische (u.a. Decker u.a. 2016) Untersuchungen konstatieren regelmäßig eine Korrelation zwischen der Zunahme sozialer Ungleichheit und rechtsextremer Einstellungen sowie »gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«³ (Heitmeyer 2012: 15) seitens der Bevölkerung.⁴ Dies betrifft nicht lediglich die politisch rechten Ränder, sondern vor allem die sogenannte Mitte der Gesellschaft (Küpper u.a. 2015).⁵ Damit ist die Mitte nicht – wie oft beschworen – »der Schutzraum der Demokratie, sondern aus ihr kann ein großes antidemokratisches Potenzial erwachsen.« (Decker/Brähler 2016: 15) Bedingt ist dies u.a. durch die Angst der mittleren Einkommensschichten, aus der Mittelschicht abzurutschen. Für Wilhelm Heitmeyer war das Jahrzehnt zwischen 2000 und 2010⁶ »von Entsicherung und Richtungslosigkeit im Sinne einer fehlenden sozialen Vision markiert« (2012: 19), was zur Gefährdung der Demokratie und Abstiegsängsten des Bürgertums geführt hat.⁷ Diesbezüglich sieht er seine Prognose von 2001 (Heitmeyer 2001) gegenwärtig empirisch bestätigt, »dass das Zusammenwirken von autoritärem Kapitalismus, sozialer Desintegration und Demokratieentleerung einem rabiaten Rechtspopulismus Vorschub leisten würde.« (Heitmeyer 2018: 23)

Nicht nur durch das Erstarken des Rechtsextremismus nimmt gesamtgesellschaftlich der *Rassismus* in seiner modernen Variante zu. Auch wenn dieser in der Gegenwartsgesellschaft kein strukturierendes Prinzip der Gesamtgesellschaft mehr darstellt (vgl. Priester 2003: 6), verbreitet er sich in seiner kulturalistischen Variante (vgl. Balibar 1998a: 28) durch rassistische Diskurse und Praktiken, die zudem auch staatlich konstituiert sind (Butterwegge 2002: 27f.).

Für eine herrschaftskritische Soziopolitische Bildung sind daher die Erkenntnisse der Rassismusforschung grundlegend (Scherr 2017: 233), dass Rassismus nicht – wie in der hegemonialen Politischen Bildung suggeriert (u.a. Detjen 2007: 258ff.)⁸ – lediglich als falsches Denken im Sinne von Stereotypen und Vorurteilen zu begreifen ist, sondern aufs Engste mit dem modernen Staat in seiner Form und Praxis als Nationalstaat sowie dem globalen kapitalistischen Weltmarkt zusammenhängt (vgl. Kap. 5.1.5). Rassismus ist gesellschaftliche Realität und wird nicht lediglich von einzelnen Menschen oder

3 Diese besteht in der »Betonung von *Ungleichwertigkeit*« (Heitmeyer 2012: 15). Heitmeyer zählt hierzu die Abwertung von Muslim_innen, Roma, Asylsuchenden, Behinderten, Obdachlosen (ebd.: 15f.). Hierbei zeigen sich deutlich sozialdarwinistische Sichtweisen. Zum Sozialdarwinismus vgl. Martschukat 2019: 72ff.

4 Es geht nicht nur um die tatsächliche Zunahme sozialer Ungleichheit, sondern auch um die vermeintliche Zunahme: »Die wirtschaftliche Deprivation in ihren unterschiedlichen Varianten (subjektiv und objektiv, individuell und kollektiv) gilt als einer der grundlegenden Erklärungsfaktoren für antidemokratische und rassistische Einstellungen.« (Decker u.a. 2016: 54)

5 Das »vage Konzept der ›Mitte‹ [wird] zum einen sozioökonomisch anhand des Einkommens wie auch anhand der subjektiven Selbstpositionierung der Befragten zwischen ›unten und oben‹ als Annäherung an eine sogenannte Mittelschicht« definiert (Küpper u.a. 2015: 46).

6 Heitmeyer zählt hierzu den 11. September 2001, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme im Zuge der Hartz I bis IV-Reformen 2003–2005, die Finanzkrise 2007/08 sowie die Schuldenkrise 2010 (2012: 19).

7 Vgl. hierzu Abstiegsängste nützen Rechten, in: *Böckler-Impuls*, 13/2017 [Autor_in unbekannt].

8 Symptomatisch ist diesbezüglich auch, dass im *Handbuch Politische Bildung* (Sander 2014) kein einziger Beitrag zum Thema Rassismuskritik vorkommt.

der Gesellschaft ausgeübt, sondern *auch* von staatlichen Institutionen, also dem Staat (Scherr 2017: 49). In den meisten Ansätzen der Politischen Bildung wird das Prinzip der Nationalstaatlichkeit als Grund für *Nationalismus* und Rassismus nicht problematisiert oder überhaupt thematisiert (u.a. Detjen 2007). Vielmehr soll hier die staatliche Institutionenkunde vor rassistischen und demokratiegefährdenden Einstellungen immunisieren (u.a. Weißeno u.a. 2010: 176ff.).

Dabei fungiert gegenwärtig vor allem der Nationalismus als zentrale ideologische Brücke zwischen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und der politischen Mitte der Gesellschaft (vgl. Scherr 2017). Es reicht daher nicht aus, auf rechtsextreme und rechtspopulistische Bewegungen – für die das Primat nationaler Interessen von zentraler Bedeutung ist – lediglich aus einer *rassismuskritischen* Perspektive zu reagieren. Denn bei den gegenwärtigen Entwicklungen geht es im Kern um eine Form des Nationalismus, der weit in die Mitte der Gesellschaft hineinreicht und das Denken der gesellschaftlichen Subjekte strukturiert. Faktisch bleibt im politischen und gesellschaftlichen Diskurs ein Denken vorherrschend, das von einem fraglos selbstverständlichen und deshalb nicht weiter begründungsbedürftigen Primat nationaler Interessenslagen ausgeht. Thomas Ponge spricht diesbezüglich vom »gewöhnlichen Nationalismus« (zit. n. Scherr 2017: 242) als zentrale Begründung und Rechtfertigung von Ungleichheits- und Machtverhältnissen, der an die Stelle der tradierten Rassismen getreten ist. Den »gewöhnlichen Nationalismus« zeichne aus, dass entgegen den historischen Evidenzen die Existenz von Nationalstaaten als fraglos-selbstverständliche Tatsache vorausgesetzt wird. Albert Scherr verdeutlicht:

»Im Unterschied zu den Varianten eines ideologisch aufgeladenen Nationalismus, der mit Vorstellungen einer Überlegenheit der eigenen Nation und/oder starken Konzepten einer zu verteidigenden nationalen Kultur und Identität einhergeht, ist für den gewöhnlichen Nationalismus nicht mehr als die Annahme erforderlich, dass Nationalstaaten eine quasi-natürliche und alternativlose Form der politischen Ordnungsbildung und Vergesellschaftung sind, die als solche nicht weiter rechtfertigungsbedürftig ist. Die innerstaatliche Diskriminierung zwischen Staatsbürger/innen und Nicht-Staatsbürger/innen erscheint in der Logik dieses gewöhnlichen Nationalismus ebenso als ein selbstverständlicher, deshalb nicht weiter legitimationsbedürftiger Sachverhalt, wie das Recht von Staaten, über Zugang und Aufenthalt auf ihrem Territorium souverän zu entscheiden.« (2017: 242)

Trotz politikwissenschaftlicher Prognosen und kosmopolitischen Zielen einer postnationalen Konstellation, lässt sich gegenwärtig gerade *kein* Bedeutungsverlust des Nationalen feststellen. Thorsten Mense konstatiert: »Tatsächlich stellt es sich genau andersherum dar: Je mehr der Nationalstaat an politischen Einfluss verliert, desto stärker wird die Anziehungskraft der Nation als natürlich wahrgenommene Gemeinschaft.« (2016: 81) Nationalismus stellt folglich weiterhin eine wirkungsmächtige Form von Diskriminierung dar, denn er beruht auf einer *Ausschließungsideologie* – der exkludierenden Idee der Nation. Der Nationalstaat wird weiterhin als schützender Raum vor u.a. sozialer Ungleichheit gesehen, der Anderen die selben sozialen und politischen Rechte abspricht. Allgemein ist »global eine Hinwendung zu kulturellen, ethnischen und nationalen Identifikationsmustern festzustellen.« (ebd.: 8) Rechtsextreme und nationalistische Ansich-

ten hängen damit unmittelbar mit der eigenen Verortung des Individuums in einer kapitalistischen Wettbewerbsgesellschaft zusammen.⁹

Da Nationalismus das Denken der Moderne und der Gegenwartsgesellschaft strukturiert, ist eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in demokratischer Absicht *nationalismus-* und *nationalstaatskritisch*¹⁰. Daher ist für die politische Urteilsfindung die Bedeutung der Idee der Nation sowie die Wirkungsweise der Ideologie des Nationalismus als Integrations- und Ausschließungsideologie grundlegend. Dies umfasst auch die Frage nach dem Verhältnis von Nationalstaat und Rassismus. Allgemein ist zu begreifen, dass der moderne Nationalstaat keine ontologische beziehungsweise anthropologische Notwendigkeit oder rationale Organisation der Menschheit darstellt, sondern durch Kriege nach außen sowie Unterdrückung nach innen vor allem im 19. Jahrhundert in Europa entstanden ist und als Institution gewaltsam in der Welt verbreitet wurde.

5.1.2 Zur historischen Konstituierung des modernen Nationalstaates

Seit ihrer Entstehung bis in die Gegenwart ist die Anzahl der Nationalstaaten stark gewachsen. Sind bereits zwischen 1880 und 1914 48 Nationalstaaten entstanden, gab es eine *erste* große Welle der Nationalstaatenbildung durch den Zusammenbruch des osmanischen und habsburgischen Reiches am Ende des Ersten Weltkrieges, eine *zweite* nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Auflösung großer Kolonialreiche und die Siege anticolonialer Befreiungsbewegungen in Asien und Afrika sowie eine *dritte* Welle nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens (Deppe 2015: 71.). Von den Vereinten Nationen wird 195 Staaten die volle völkerrechtliche Staatsqualität anerkannt (Zumach 2015: 12).¹¹ Es zeigt sich hierdurch, dass Nationalstaatlichkeit ein recht neues Phänomen in der Geschichte und als politische Ordnungsvorstellung darstellt.

Nicht nur Nationalist_innen neigen hingegen dazu, den Staat als eine universelle Institution jeder menschlichen Gesellschaft zu betrachten. Diese Ansicht manifestiert sich zudem auch im Alltagsbewusstsein. Dass »der moderne, territoriale Staat aus Staatsbürgern [...] etwas Neues« (Hobsbawm 2004b: 7) ist, das sich vor allem im 19. Jahrhundert etabliert hat, wird hierbei oft unterschlagen.¹² Dies liegt vor allem im staatlich forcierten

9 Vgl. Tobias Müller: Rechte beschwören die Nationen, in: *die tageszeitung*, 23.01.2017.

10 Nationalstaatskritik meint hierbei keine anarchistische Staatskritik (u.a. Guérin 1977), sondern die Analyse der Ambivalenz des Nationalstaates, sowohl Schutz-, als auch Ausgrenzungsfunktion zu haben (vgl. Kap. 5.1.5).

11 In der UNO sind 193 Staaten vertreten (Zumach 2015: 12).

12 Die mittelalterlichen Vorläufer moderner Staatsgewalt stellten noch keine zentralisierte politische Herrschaft dar (Reinhard 1999: 22): »Es gab im Mittelalter in weltlichen Angelegenheiten keine formale Institutionalisierung der Herrschaft, kein Gewaltmonopol, keine organisierte Verwaltung, kein gesetztes Recht, keine Souveränität über ein Gebiet.« (Benz 2008: 15) Die Vorläufer moderner Staatsgewalt »beschränkten sich auf die noch keineswegs monopolisierte Wahrnehmung von Frieden und Recht durch rudimentäres Personal von Amts- und Waffenträgern, die aus dem fürstlichen Haushalt und Hof des frühen Reisekönigtums hervorgingen.« (Reinhard 1999: 22)

Nationalismus begründet, denn es gehört – wie Étienne Balibar konstatiert – »zum Wesen jedweder Staaten, die von ihnen geschaffene Ordnung als ewig darzustellen« (1998c: 109).

Der Nationalstaat ist jedoch ein Produkt der Moderne und damit historisch konstituiert (vgl. Giddens 1987).¹³ Etabliert wurde er im Verlaufe des 19. Jahrhunderts als Institution des Bürgertums, das in den politischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts (vgl. Tilly 1993) bürgerliche Freiheits- und politische Gleichheitsrechte gegenüber dem Adel erkämpft hat. Institutionalisiert wurden diese Freiheitsrechte durch die Rechtsstaatlichkeit moderner Nationalstaaten im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts (Benz 2008: 135ff.).

In der historischen Betrachtung zeigt sich allerdings, dass der moderne Nationalstaat nicht nur eine demokratische Errungenschaft im liberalen Sinne, sondern ebenso die institutionelle Bedingung des Bürgertums für das Funktionieren der neuen kapitalistischen Produktionsweise ab dem Ende des 18. Jahrhunderts darstellt (Kocka 2013: 113; vgl. Kap. 5.2.5). Neben der Garantie des bürgerlichen Privatrechtssystems (vgl. Kap. 5.7.5) liegt seine Bedeutung zudem in der Beschränkung der Demokratie auf ihre parlamentarische Variante im Sinne des Liberalismus, um die Arbeiter_innenklasse von der politischen Betätigung auszuschließen (Manow 2020: 31; vgl. Kap. 3.6.2).

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt wird in der politikwissenschaftlichen Analyse des modernen Staates dieser in der Regel unter funktionalistischen¹⁴ oder rationalistischen¹⁵ Gesichtspunkten betrachtet. Selten wird erklärt, *wie* und *warum* eine bestimmte Staatsform entstanden ist (vgl. Cox 1987: 105). Die spezifische Form des modernen Nationalstaates als »bürgerlicher Staat« erklärt sich jedoch nur aus ihrer spezifischen Vorgeschichte (Breuer 1998: 26ff.) und muss daher »in einer sozio-historischen Relation gedacht und untersucht werden.« (Fisahn 2008: 9) Um Staatlichkeit zu begreifen ist demnach die Geschichte des modernen Staates zu vergegenwärtigen. Hierbei zeigt sich, welche sozialen Klassen an der Konstituierung des Nationalstaates interessiert waren und welchen Nutzen sie diesbezüglich hatten. Diese Erkenntnis ist grundlegend für ein soziologisches Verständnis des zeitgenössischen Staates, im Sinne einer analytischen Bestimmung. Hierdurch kann aufgezeigt werden, welche sozialen Klassen (und Geschlechter) hauptsächlich im Staat verortet sind und welche strukturell exkludiert werden.

Geht es in den Sozialwissenschaften um die sozioökonomische Bedingtheit moderner Staatlichkeit, liegt dem einerseits zumeist eine an Max Weber (1956) orientierte modernisierungstheoretische Sichtweise zugrunde, die den Staat historisch als Institution der Rationalisierung und Bürokratisierung auffasst (u.a. Habermas 1992: 231). Auch in der Politikwissenschaft dominieren Ansätze, die den modernen Staat als Institution der gesellschaftlichen Pazifizierung und Rationalisierung darstellen (Benz 2008: 33f.).

13 Zur Geschichte des modernen Staates vgl. Gerstenberger 2006; Reinhard 2007; zur Entstehung des Staates im Allgemeinen vgl. Reinhard 1999.

14 Diese Erklärungen beschränken sich auf eine angebliche »anthropologische Notwendigkeit« der Regulierung von »Machtbeziehungen« (Reinhard 2007: 9). Zur Kritik daran vgl. Gerstenberger 2006: 538.

15 Zur Kritik an rationalistischen Theorien der Entstehung des Staates als Folge »sozialer Fortentwicklung« vgl. Mann 1990: 69f.

In der hegemonialen Politischen Bildung wird diese Ansicht regelmäßig reproduziert (vgl. Kap. 2.3.2). Andererseits sind in den Sozialwissenschaften *neoweberianische Ansätze* einflussreich, die deutlich machtkritischer die Entstehung des modernen Staates analysieren (u.a. Mann 1990). Materialistische sowie staatskritische Ansätze werden jedoch weitestgehend ignoriert.

*Neoweberianische Ansätze*¹⁶ der *historischen Soziologie*¹⁷ haben in den Sozialwissenschaften die noch in den 1970er Jahren einflussreichen *marxistischen Ansätze* (u.a. Anderson 1979) als einflussreiche Erklärungsversuche zur Entstehung moderner Staatlichkeit abgelöst (vgl. Bourdieu 2014: 230ff.). Diese rekonstruieren unter Fokussierung der gesellschaftlichen Machtdimension (Mann 1990: 13ff.) die Entstehung des modernen Staates als Entwicklung parzellierter Herrschaftsformen des Feudalismus (Anderson 1979: 20) zum absolutistischen Staat sowie zur bürokratischen Herrschaftsform (Reinhard 2007: 36) des modernen Nationalstaates. Dabei zeichnen sich die neoweberianischen Ansätze dadurch aus, dass sie die moderne Staatsbildung primär durch die Dynamik militärischer Konkurrenz und kriegerischer Rivalitäten bestimmt begreifen.¹⁸

Auf Grund der monarchischen Konkurrenz waren die westeuropäischen Könige gezwungen, ihre bewaffnete Macht ständig zu steigern (Reinhard 1999: 22), was nur durch Steuererhebung bei den Untertanen möglich war (Elias 1977: 9). Durch die effiziente Steigerung öffentlicher Einnahmen sollten schlagkräftige militärische Kapazitäten gesichert werden, »was zur kompetitiven Selektion ›permanenter Kriegsstaaten‹ führt« (Teschke 2005: 586). Dadurch sind die Gewaltmittel (Steuern und Militär) monopolisiert und zentralisiert worden (Giddens 1987: 4ff.), was eine Vorbedingung einheitlicher Staatlichkeit darstellt.¹⁹ Durch die entstandenen Institutionen und Staatsapparate der Finanz-, Militär- und Verwaltungsbükratien, die die notwendigen Ressourcen bündelten und verwalteten, fand eine »innere Staatsbildung« (Wehler 2001: 25) statt. Erfolge in kriegerischen Auseinandersetzungen führten zur Machtkonzentration, aus der der zentralisierte moderne Staat entstanden ist. Für Charles Tilly gibt es daher einen zentralen Zusammenhang von »War Making« und »State Making« (1992: 54), denn der »Krieg macht Staaten« (ebd.: 65). Neoweberianische Ansätze definieren den modernen Staat folglich »wesentlich als ›fiskal-militärische‹ Maschine und als Machtstaat« (Teschke 2005: 586). Gegenüber klassenreduktionistischen marxistischen Ansätzen wird verdeutlicht, »dass nicht das Kapital den modernen Staat geschaffen hat, sondern eine

16 Zu den neoweberianischen Ansätzen zählen u.a. die Arbeiten von Anthony Giddens (1987), Theda Skocpol (1989), Michael Mann (1990) und Charles Tilly (1992) sowie für Deutschland auch diejenigen von Hans-Ulrich Wehler (2001). Zum Überblick vgl. Teschke 2005: 586ff.

17 Abgesehen von den oben genannten neoweberianischen Autor_innen gehören zur historischen Soziologie neben den Klassikern wie Max Weber, Werner Sombart, Karl Polanyi, Norbert Elias u.a. auch die Weltsystemtheoretiker Giovanni Arrighi (2010) und Immanuel Wallerstein (2004). Vgl. zur Einführung in die historische Soziologie: Osterhammel 2006.

18 Bereits Max Weber konstatierte: »Jeder Staat wird auf Gewalt gegründet [...]. Das ist in der Tat richtig.« (2002b: 513)

19 So argumentieren vor allem Elias (1977), Giddens (1987) und Tilly (1992). Die Herausbildung des modernen Staates sei mit der zunehmenden »Verstaatlichung« ursprünglich privater Aufgaben verbunden, denn noch im 17. Jahrhundert führten die europäischen Staaten Kriege mit Hilfe privater Militärunternehmen und Söldnern, erst später mit stehenden Heeren (Reinhard 1999: 22).

in ihrer Struktur auflösende mittelalterlichen Gesellschaft angelegte Machtdynamik mit ihrem Rüstungswettlauf.« (Hirsch 2005: 56)

Diese Sichtweisen richten sich damit implizit gegen die in der Politikwissenschaft und der hegemonialen Politischen Bildung dominierende *ahistorische* und herrschaftsblinde Sichtweise, dass der Staat ein Produkt der Rationalisierung und des Abbaus willkürlicher Herrschaft sei, und setzen dagegen das historische Faktum, dass *alle* modernen europäischen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts – und fast alle des 20. Jahrhunderts – aus Kriegen um Territorien entstanden sind (Langewiesche 2019: 11).²⁰ Dieter Langewiesche verdeutlicht, dass der »Umbau der überkommenen staatlichen Gestalt Europas in einen Kontinent von Nationalstaaten [...] sich nur durch Staatszerstörung erreichen« (ebd.: 23) ließ. Nationalstaaten wurden daher eben *nicht* durch rationale Überlegungen bezüglich der »Grundlagen für die Organisation der Moderne« (Wagner 1995: 122) gebildet, sondern durch einen fortwährenden blutigen Machtkampf sowohl nach außen (vgl. Tilly 1992) als auch nach innen (vgl. Gerstenberger 2006).

Trotz des Vorteils, die Entstehung moderner Nationalstaatlichkeit durch Kriege unter Fürstentümern begründet zu begreifen und sich damit gegen Ansätze einer angeblichen Rationalisierung bürokratischer Herrschaftsformen zu wenden, besteht das Maniko neoweberianischer Ansätze darin, die Entstehung des modernen Staates funktionalistisch auf die Deskription der Durchsetzung von Steuerhoheit durch den Machtkampf des Adels, die Modernisierung der Verwaltung (Bürokratie) und die allmähliche Herstellung formaler Rechtsstaatlichkeit zu beschränken (Gerstenberger 2006: 202ff.). Moderne Staatlichkeit als eine besondere Form *bürgerlicher Herrschaft* (Kühnl 1971) ist hingegen als ein Produkt des politischen Kampfes und der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ständen und Klassen und damit als Kampf um die Regelung der Eigentumsverhältnisse zu verstehen (Teschke 2007: 23). Der Verweis hierauf ist – bei allen Verkürzungen und blinden Flecken – das Verdienst marxistischer Theorien.

Innerhalb der Sozialwissenschaften haben nicht nur *marxistische Ansätze* am Staatsbegriff festgehalten, als dieser von den dominierenden politikwissenschaftlichen Schulen nicht mehr verwendet wurde (vgl. Kap. 1.2.1), sondern – abgesehen von strukturalistischen Positionen (u. a. Althusser 2010) – immer auch eine historische Sichtweise auf den Staat und seine Konstituierung eingenommen. Neben den klassischen marxistischen Arbeiten zur Entstehung des Staates durch u. a. Friedrich Engels sind vor allem die marxistischen Analysen zur Entstehung des absolutistischen Staates als Grundlage des modernen Staates von Perry Anderson aus den 1970er Jahren (1979) für die Sozialwissenschaften einflussreich gewesen (vgl. Bourdieu 2014: 83ff.).

Marxistische historische Staatsanalysen gehen allgemein davon aus, dass eine Veränderung des politischen Zugriffs auf das hergestellte Mehrprodukt und damit das Arbeitsvermögen der Bevölkerung den Ausgangspunkt für die Entstehung des modernen

20 Dabei ist die »friedliche Trennung Norwegens von Schweden 1905 [...] eine sehr seltene Ausnahme. Alle anderen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts – und auch die allermeisten des 20. – entstanden aus Sezessions- und Unionskriegen. In der Habsburgermonarchie, in Italien und Deutschland, auch im Osmanischen Reich verbanden sich beide.« (Langewiesche 2019: 22)

Staates darstellten (Anderson 1979: 20).²¹ Im Fokus stehen hierbei die ökonomischen Eigentumsverhältnisse sowie die daraus resultierenden Konflikte der Stände und sozialen Klassen. Damit sei auch der absolutistische Staat als Vorform des modernen Staates durch Klassenkonflikte bedingt, jedoch nicht durch den feudalistischen Gegensatz zwischen Grundherren und Bauern, sondern durch das Konkurrenzverhältnis zwischen Krone und Grundherren (ebd.: 19). Die Entstehung des absolutistischen Staates sieht Anderson in einer notwendig gewordenen Zentralisierung der außerökonomischen – also politischen – Aneignungsgewalt, da sich durch die entstehende Warenproduktion und den zunehmenden Handel die ursprünglichen parzellierten Durchsetzungsformen der Aneignung gegen Ende des Mittelalters aufgelöst hatten (ebd.: 23). Der absolutistische Staat verteidige die Klassenmacht und Interessen der mittelalterlichen Aristokratie in der Form des zentralisierten Staates als Form des politischen Zugriffs auf das erzeugte Mehrprodukt nach dem Ende der Leibeigenschaft (ebd.: 557).²² Allerdings blieb diese These nicht unwidersprochen.²³

Entgegen (orthodox) marxistischen Ansichten (u.a. Engels) über die Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, die zumeist dogmenhaft auf der Grundlage des *historischen Materialismus* (vgl. Sohn-Rethel 1989: 4) ohne historische Überprüfung argumentieren (vgl. Gerstenberger 2006: 16ff.), stehen Ansätze im Kontext des sogenannten *Politischen Marxismus*. Dieser geht auf die Arbeiten von Ellen M. Wood (vgl. 2010) zurück und stellt für einige kritische Sozialwissenschaftler_innen einen »der innovativsten Ansätze zur Aktualisierung des historischen Materialismus der letzten Jahrzehnte dar«,²⁴ vor allem, weil

-
- 21 Marxistische Ansätze gehen davon aus, »dass der Feudaladel gegenüber einer Bauernschaft, die sich im Besitz der Subsistenzmittel befand, den Zugang zum bäuerlichen Produkt auf politische und militärische Weise erzwang. Weil jeder Feudalherr sich nicht nur politisch, sondern auch individuell auf der Grundlage seiner Herrengewalt reproduzierte, war die Kontrolle über die Gewaltmittel nicht vom Staat monopolisiert, sondern oligopolistisch unter den grundherrschaftlichen Adel diffundiert.« (Teschke 2007: 57)
- 22 Anderson bestimmt den Absolutismus als ein »im Wesentlichen [...] *wiederentfaltetes, erneuertes System der Feudalherrschaft*, das dazu bestimmt war, die Bauernmassen in ihre traditionelle soziale Position zurückzuzwingen« (1979: 20).
- 23 Für Benno Teschke ist die Darstellung des französischen Absolutismus bei Anderson empirisch und theoretisch problematisch, da historisch nicht geklärt ist, ob der Absolutismus jemals aktiv das Interesse der alten Feudalklasse verfolgte. Zudem standen Adel und Monarchie bei der Ausbeutung der Bauernschaft eindeutig in Konkurrenz zueinander. Der Kampf zwischen dem »feudalen Rentenregime und dem absolutistischen Steuerregime« wurde letztlich gegen die Interessen und zum Schaden des alten mittelalterlichen Adels entschieden (2007: 154). Für Heide Gerstenberger bleibt bei Anderson »die Erklärung der politischen Form ausgeklammert. Sie lässt sich eben nicht nur ganz allgemein aus Klassenverhältnissen als Machtkonstellationen erklären, sondern nur aus vorgängigen Prozessen der Rationalisierung, Säkularisierung, Individualisierung und aller weiteren Veränderungen personaler Herrschaft« (ebd.: 185). Zur Kritik an Anderson vgl. Gerstenberger 2006: 22ff.
- 24 Vgl. Hendrik Wallert: Warum wir mehr Politischen Marxismus brauchen, in: *Jacobin*, 02.04.2021. Für den Politischen Marxismus ist die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie (vgl. Heinrich 2005) zentraler theoretischer Bezugspunkt. Dabei wendet er sich gegen ihre ökonomistisch-technizistischen Verkürzungen in der Tradition sozialdemokratischer und leninistischer Interpretationen sowie »Vereinseitigkeiten des westlichen Marxismus. Dieser neigt dazu, ökonomie- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen – die den Kern des historischen Materialismus bilden –

er das dichotome Verhältnis von *Basis* und *Überbau* des klassischen Marxismus (vgl. Kap. 4.2.2) überwindet.

Heide Gerstenberger, die im Kontext des Politischen Marxismus zu verorten ist, wendet sich in ihrer Geschichte »zur Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt« (2006) explizit gegen Theoreme des historischen Materialismus sowie gegen neoweberianische Ansätze in den historischen Sozialwissenschaften. Diesen gegenüber arbeitet sie heraus, dass nicht die Veränderung der Produktionsweisen und Zugriffsformen auf das produzierte Mehrprodukt die bisherige Form von Herrschaft umgewandelt hätte – so Anderson – oder Machtkämpfe des Adels und die damit einhergehende Zentralisierung der Steuerhoheit – so die neoweberianischen Ansätzen –, sondern vor allem die englische (1689) und französische (1789) bürgerliche Revolution (vgl. Gerstenberger 2006). Diese bürgerlichen Revolutionen haben überhaupt erst strukturell zur Enteignung des personalen Herrschaftsbesitzes – einschließlich der ständischen Privilegien – geführt (ebd.: 199ff.). Hierdurch wurde der ökonomische »Aneignungscharakter von Herrschaft« beseitigt und Herrschaft auf Politik reduziert, wodurch Politik formal strikt von der Ökonomie getrennt wurde (Wood 2010: 21).

Die Französische Revolution von 1789 (Tilly 1993: 267ff.) bewirkte das Ende individueller und verallgemeinerter personaler Herrschaft des Feudalismus sowie des Absolutismus, wodurch erst bürgerliche Staatsgewalt konstituiert werden konnte (Gerstenberger 2006: 435).²⁵ Durch sie wurde nicht nur ein Teil der personalen Gewalt des Königs enteignet, sondern *alle* personale Herrschaftsgewalt des Adels – folglich die Herrschaftsrechte von Fürsten – auf einmal (ebd.: 517). Damit setzte die Aufhebung des personalen Charakters verallgemeinerter monarchischer Herrschaft »diese Herrschaft als eine *öffentliche Gewalt* frei und konstituierte damit die subjektlose Gewalt des Staates.« (ebd.: 437) Erst dadurch wurden »Staat« und »Gesellschaft« überhaupt als voneinander getrennte Sphären bei der Herausbildung bürgerlicher Staatsgewalt konstituiert (ebd.: 15).²⁶ Als Folge differenzierten sich staatliche Institutionen und ein bürokratischer Verwaltungsapparat heraus (Reinhard 1999: 125). Herrschafts- und Rechtsbeziehungen wurden hierdurch verallgemeinert und zentralisiert. Dabei war auch die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive das Produkt des bürgerlichen Emanzipationskampfes am Ende des Absolutismus:

zugunsten philosophischer, kultureller oder ästhetischer Aspekte in den Hintergrund zu stellen« (Wallert 2021). Für den Politischen Marxismus ist vor allem Marx' Darstellung der »so gen[ann]ten ursprünglichen Akkumulation« (Marx 1967: 741ff.; vgl. Kap. 5.2.4) zentral, die die Entstehung der industriellen (Lohn-)Arbeiterklasse erläutert. Es geht um den zentralen Stellenwert des Politischen für die Geschichte, weswegen der Klassenkampf systematisch im Vordergrund steht. Zu den Autor_innen des Politischen Marxismus werden vor allem Robert Brenner, Heide Gerstenberger, Benno Teschke und Ellen M. Wood gezählt.

25 U.a. wurden die Befugnisse des Monarchen in Frankreich erstmals 1791 in der französischen Verfassung genau festgelegt. Bis dahin waren sie theoretisch unbeschränkt (Tilly 1993: 233ff.).

26 Die Gesellschaftsordnung des Mittelalters wies nicht »die Trennung zwischen Politik und Ökonomie auf« (Teschke 2007: 58). Folglich besteht die theoretische Basis des Politischen Marxismus in der Analyse der liberalen theoretischen Trennung der Ökonomie von der Politik als Grundlage der zeitgenössischen kapitalistischen Gesellschaften (vgl. Kap. 5.2.5) sowie der Geschlechterverhältnisse (vgl. Kap. 5.8.3).

»Das Bürgertum, das im Parlament den maßgeblichen Einfluss besaß, eroberte die Gesetzgebung und damit das Recht, über den Staatshaushalt zu beschließen und die Eingriffe in Freiheit und Eigentum selbst zu normieren. Der auf den Adel gestützten Monarchie blieb die Verfügungsgewalt über Militär und Verwaltungsapparat. Die Gewaltenteilung entsprach also dem Stadium eines vorübergehenden Klassengleichgewichts zwischen dem aufsteigenden Bürgertum und der niedergehenden feudalen Aristokratie.« (Kühnl 1971: 34)

Festzuhalten ist: »Der ›moderne Staat‹ war das Ergebnis von Kriegen (nach außen) und von Klassenkämpfen (im Inneren).« (Deppe 2015: 20)

5.1.3 Die Idee der Nation. Zur ideologischen Konstituierung des modernen Nationalstaates

Dass es in Deutschland nach den Erfahrungen der Shoah (vgl. Bauman 2002) wieder eine Identifikation mit der *Nation* gibt, manifestierte sich vor allem in der Fußballweltmeisterschaft 2006, als nahezu überall Deutschlandflaggen an Balkonen hingen und in Gesichtern geschminkt waren (Ahlheim/Bardo 2010: 7f.). Zudem forcieren regelmäßig große Leitmedien in Deutschland die Identifikation mit der Nation durch den historisch nicht haltbaren Mythos über den angeblich Jahrtausende zurückliegenden Ursprung der deutschen Nation (Mense 2016: 85).²⁷ Von staatlicher Seite her wird die Identifikation des Individuums mit der Nation als »naturgegebene und untrennbare Schicksalsgemeinschaft« (ebd.: 34) durch zahlreiche Kampagnen befeuert, die regelmäßig an die *nationale* Solidarität appellieren.²⁸ Dies hat zur Folge, dass die »konventionelle Auffassung von der Nation [...] im kollektiven historischen Gedächtnis von Angehörigen gegenwärtiger Nationalstaaten tief verankert« (Wehler 2001: 36) ist. Im Denken wird sie immer wieder als »vorgestellte Gemeinschaft« (Anderson 2005: 15)²⁹ reproduziert.

Auf politisch rechter Seite wird die Nation als kollektiv verstandenes Subjekt in einer globalen Wettbewerbsgesellschaft verstanden, das sich gegenüber konkurrierenden Na-

27 U.a. titelte *Der Spiegel* 2008 *Die Geburt der Deutschen. Vor 2000 Jahren: Als die Germanen das Römische Reich bezwangen*, *Die Welt* datierte die *Geburt der deutschen Nation* auf das Jahr 955 (vgl. Mense 2017: 6). Damit wird der Ursprung der »deutschen« Nation wahlweise ins Mittelalter oder in die Antike zu den Germanen gelegt. Die Begriffe »deutsch« oder »Deutschland« existierten zu den genannten Zeiten aber noch gar nicht. Faktisch ist Deutschland als Nationalstaat erst durch die Entstehung des Deutschen Kaiserreiches 1871 als Resultat des Krieges gegen Frankreich entstanden (Lange-wiesche 2019: 301ff.).

28 Solche Kampagnen waren u.a. *Du bist Deutschland*, *Ruck durch Deutschland*, aber auch Schlagzeilen wie »Wir sind Papst« (*Bild*) oder »Wir sind Exportweltmeister«, die alle dazu auffordern, in Rückbesinnung auf die nationale Identität den Gürtel enger zu schnallen, also die Zurücknahme sozialstaatlicher Maßnahmen für das angebliche Gemeinwohl Deutschlands zu akzeptieren (vgl. Mense 2016: 85).

29 Benedict Anderson verdeutlicht: »*Vorgestellt* ist sie deswegen, weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert.« (2005: 15) Ideologiekritisch konstatiert er: »Schließlich wird die Nation als *Gemeinschaft* vorgestellt, weil sie, unabhängig von realer Ungleichheit und Ausbeutung, als ›kameradschaftlicher‹ Verbund von Gleichen verstanden wird.« (ebd.: 17)

tionen durchzusetzen habe. Dabei dient »[a]ggressive Feindseligkeit [...] dazu, die eigene Vormachtstellung auf Kosten anderer einzufordern, während sich gleichzeitig mit der Nation identifiziert wird.« (Küpper u. a. 2015: 40) Aus sozialpsychologischer Sicht ist die Nation folglich für die sich als Verlierer_innen des Globalisierungsprozesses Verstehenden Projektionsfläche des Wunsches nach Macht und Größe, die Deutschland durch die nationale Wirtschaft erfüllen solle (Ahlheim/Bardo 2010: 94; vgl. Kap. 5.1.5). Jedoch wird in der gegenwärtigen linksliberalen Diskussion die Nation – nachdem der Glaube an sie unter vielen deutschen Intellektuellen lange verpönt war, da er u. a. zu Völkermord und zwei Weltkriegen geführt hat – neuerdings von einigen (Sozial-)Wissenschaftler_innen wieder heraufbeschworen.³⁰ Angeblich könne nur die Nation die Aporien der ›staatsentmachtenden‹ neoliberalen Globalisierung überwinden und die politische Souveränität wieder ›dem Volk‹ als ›demos‹ zurückgeben.³¹

Oft wird die Nation tendenziell und fälschlicherweise als »ahistorisches sozialontologisches Kollektiv« aufgefasst (Wehler 2001: 36), denn der Umstand, dass der historische Akt der »Erfindung der Nation« (Anderson 2005) unsichtbar geworden ist, verstärkt den Glauben an ihre vermeintlich natürliche Existenz. Damit stellt »die Nation [...] die irrationale Basis der Staatsordnung« (Neumann 1980: 236) dar. Auch in den Gesellschaftswissenschaften dominierte lange Zeit ein essentialistisches Verständnis der Nation »als eine Vorstellung, in der diese anhand von vermeintlich objektiven Kriterien (Sprache, Kultur, Abstammung, Herkunft, Geschichte) bestimmt wurde[.]« (Mense 2016: 16)

Obwohl alle Staaten der Welt »heute offiziell Nationen« (Hobsbawm 2004b: 193) sind, stellt die Nation »so wenig wie das Volk ein historisches a priori dar; beide sind keineswegs von Natur aus schon immer dagewesen« (Reinhard 1999: 441).³² Schon ein Blick in die Geschichte der Menschheit zeigt, dass Nationen erst seit ca. 100–200 Jahre existieren, folglich eine kurze Zeitspanne der Menschheitsgeschichte. Bevor sich Menschen Nationen zugehörig fühlten, waren sie einerseits in anderen politischen Ordnungen als dem (National-)Staat *objektiv* organisiert (vgl. Kap. 1.2.1), andererseits verorteten sie sich auch *subjektiv* anders.³³ Die vereinfachte Erklärung, dass sich Menschen natürlicherweise kollektiv in Nationen organisieren und diese gründen, um sich von anderen Gruppierungen abzugrenzen (u. a. Berlin 1990: 45), ist historisch widerlegt. Wie der moderne Staat ist auch die Nation vielmehr eine moderne ›Erfindung‹ Europas (vgl. Anderson 2005: 16). Als politische *Idee* ist sie vor allem ein Produkt des 18. Jahrhunderts.

Einem ersten, recht oberflächlichen Verständnis nach kann unter dem Begriff der Nation³⁴ »heute die sozial, kulturell und politisch definierte Zugehörigkeit zu einem

30 U. a. von Aleida Assmann, Herfried Münkler und Wolfgang Streeck. Ihr Hauptargument ist hierbei, man dürfte die Nation nicht den Rechten überlassen. Vgl. hierzu kritisch Sina Arnold/Sebastian Bischoff: Der kurze Sommer des Postnationalen, in: *die tageszeitung*, 17.04.2021.

31 Vgl. Wolfgang Streeck: Nicht ohne meine Nation, in: *Die Zeit*, 26.04.2017. Die gegenteilige Meinung vertritt Ulrike Guérot: Brauchen wir den Nationalstaat noch?, in: *die tageszeitung*, 09.09.2017.

32 Dies behauptete u. a. die deutsche Romantik, was ihre Verbindung zum Rassismus und Nationalsozialismus und seiner »Blut und Boden«-Ideologie deutlich macht (Mosse 1997: 9f.).

33 U. a. als Angehörige eines Stammes, einer Polis, eines Fürstentums, eines Imperiums.

34 Etymologisch leitet sich der Begriff »Nation« vom lateinischen *natio* (»Geschlecht«, »Volk«, »Volksstamm«) ab und bezeichnete in der Antike die unpolitische Abstammungsgemeinschaft. Im Mittelalter bezieht sich der Nationenbegriff dann allein auf landsmannschaftliche Vereinigungen von

Volk« verstanden werden (Hobsbawm 2004b: 29). In der wissenschaftlichen Nationalismusforschung (vgl. Wehler 2001: 7) wird sie verstanden als »gedachte Ordnung«, die unter Rückgriff auf die Traditionen eines ethnischen Herrschaftsverbandes entwickelt und allmählich durch den Nationalismus und seine Anhänger als souveräne Handlungseinheit geschaffen wird.« (ebd.: 13) Balibar betont hingegen stärker, dass es sich bei der Nation um eine »fiktive Ethnizität« handelt, die durch das Verorten in ihr überhaupt erst geschaffen wird (1998c: 118). Das Konzept der Nation ist daher als eine »spezifische[] Ideologie-Form« (ebd.: 116) zu begreifen, die als »Massen- und Individuationsphänomen« stärker »als die »einfache Anerziehung politischer Werte« wirkt (ebd.).

Durch die Vorstellung einer Gemeinschaft, die auf gemeinsamer Ethnizität *nach innen* beruht, verstärkt die Idee der Nation *nach außen* das »Bewusstsein der Differenz im Verhältnis zu ›Anderen‹« (Wehler 2001: 40). Die Nation als Idee und Vorstellung vereint »von Beginn an Ausgrenzung und Gleichberechtigung, Zwang und Emanzipation in sich« (Mense 2016: 9), was – wie im Folgenden beschrieben wird – ihren ambivalenten Charakter ausmacht.

Als Idee etablierte sich das Nationenkonzept im Zuge der US-amerikanischen und französischen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts (Wehler 2001: 19). Grundlage für diese bürgerlichen Revolutionen war der *Nationalismus* als bestimmte *Integrationsideologie* des Bürgertums. Historisch haben sich in dieser Zeit zwei unterschiedliche Nationenkonzepte herausgebildet, die die Ambivalenzen des Nationenbegriffs bis heute auszeichnen: das *revolutionäre* sowie das *reaktionäre Nationenverständnis* (Mense 2016: 31ff.).

Beim *revolutionären Verständnis* stellt die Nation einen »politischen Kampfbegriff radikaler Veränderung« im Zuge der Französischen Revolution dar (Hobsbawm 2004b: 8). Der *Dritte Stand* – das Bürgertum – wollte sich nicht mehr auf seine Untertanenrolle beschränken und begriff sich durch die Idee der Nation als Volk und als politischer Akteur in Abgrenzung zum herrschenden Adelsstand. Im emanzipatorischen Sinne forderte es hierdurch eigene politische Rechte ein (Mense 2016: 31).³⁵ Das eigentliche Kennzeichen der Nation war diesem revolutionären Nationenverständnis zufolge, »dass sie das Allgemeininteresse gegenüber den Partikularinteressen repräsentierte, das Gemeinwohl gegenüber den Privilegien.« (Hobsbawm 2004b: 31) Nationen im völkerrechtlichen Verständnis (vgl. Paech/Stuby 2013: 425ff.) entstanden daraufhin durch die bürgerlichen Re-

Studenten, Kaufleuten, Handwerkern (Benz 2008: 114). Im frühen 16. Jahrhundert wurden die adeligen und geistlichen Führungsschichten als »die Nation« bezeichnet (Wehler 2001: 36). Erst im 18. Jahrhundert wurde der Nationsbegriff dann politisiert, indem ihn das entstehende Bürgertum gegen den Adel einsetzte.

- 35 Abbé Sieyès vertrat als erster die Auffassung, dass der dritte Stand die Nation darstelle, da sie allein den produktiven Teil der Gesellschaft bilde: »Die Nation war in seiner Sicht die Zusammenfassung all jener Individuen, die unter einem gemeinsamen Gesetz stehen und durch dieselbe gesetzgebende Versammlung repräsentiert werden.« (Neumann 2004: 135) Sieyès behauptet 1789: »Die Nation existiert vor allem anderen; sie ist der Ursprung von allem. [...] Die Quelle aller Souveränität ist wesentlich die Nation.« (zit.n. Hobsbawm 2004b: 118) Damit beruht der »Ursprung der Souveränität [...] wesentlich in der Nation [...], heißt es in Artikel 3 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, welche die französische Verfassungsversammlung [...] 1789 verabschiedete. Nicht das Volk als bloße Menschenmasse bildete damit die Basis des Staates, sondern das sich als politische Gemeinschaft, als Kollektiv verstehende Volk.« (Benz 2008: 31)

volutionen (Tilly 1993). In Frankreich setzte sich durch die Revolution von 1789 das Bürgertum als »das Volk« als Souverän ein (Maus 2011: 17). Allerdings zeigt sich, dass es sich beim Nationenverständnis um eine Ideologie handelt, denn die gesellschaftliche Realität war weiter durch den politischen Ausschluss der Arbeiter_innenklasse und nicht gesamt-demokratischen Einschluss gekennzeichnet (Manow 2020: 36ff.).³⁶ Deshalb stellt – wie Adorno und Horkheimer zu verstehen geben – »[d]ie Nation [...] die spezifisch bürgerliche Organisationsform der Gesellschaft« (1991: 153) dar.

Das *reaktionäre Nationenverständnis* hingegen entstand als Produkt der Gegenauflärung und richtete sich gegen die bürgerlichen liberalen Theorien und Revolutionen. Hierbei wurde ein *ethnisches Konzept* von Nation begründet, das nur diejenigen zur Nation zählte, die durch Herkunft, Kultur und Ethnie an sie gebunden sind. Politisch einflussreich wurde es im sogenannten Völkerfrühling im 19. Jahrhundert im Zuge der Befreiungskriege gegen die französische Besatzung Europas, vor allem im Heiligen Römischen Reich deutscher Nationen (Hobsbawm 2004a: 263ff.). Hierdurch zeigt sich, dass im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Vorstellungen zur Nation von einer bestimmten Klasse (Bürgertum) als Trägerin zu der Vorstellung einer Gemeinschaft nach gemeinsamer »Rasse« hinüberwanderten (vgl. Poliakov 1971: 33ff.), womit spätere verheerende rassistische staatliche Politiken bereits theoretisch angelegt waren (vgl. Naimark 2008). Mense verdeutlicht: »*Demos* naturalisierte sich zu *éthnos*.« (2016: 33)³⁷

An diese beiden unterschiedlichen *historischen* Nationenkonzepte anknüpfend werden bezüglich der Frage nach der Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat in der Politikwissenschaft zwei *politische* Nationenkonzepte unterschieden, die auch für die staatliche Erfassung, wer zum Staatsvolk gehört, juristische Bedeutung für moderne Staaten haben (vgl. Kap. 5.1.5): Das »staatsbürgerliche Modell der Nation« wird von einer »ethnischen Konzeption« unterschieden (Salzborn 2015a: 86).

Dem *staatsbürgerlichen* Nationenverständnis nach, wie es im angloamerikanischen und französischsprachigen Raum bis heute dominierend ist, wird das »Staatsvolk [...] als die Gesamtheit der Staatsbürger ohne Rücksicht auf Sprache und Abstammung« (Breuer 1993: 81) innerhalb eines bestimmten Territoriums gefasst.³⁸ Dies zeichnet das Konzept

36 Thorsten Mense verdeutlicht, dass »[d]ie Nation [...] von Beginn an kein Verein freier und gleicher Menschen [war]. Die demokratischen Bestrebungen des Bürgertums schlossen nicht alle Menschen ein, ausgeschlossen an der demokratischen Partizipation waren Frauen, Kinder, Ausländer. Zudem war das Wahlrecht an eine Mindeststeuerleistung in den ersten Jahren der französischen Revolution geknüpft, was den Klassencharakter der bürgerlichen Bestrebungen deutlich machte.« (2016: 31)

37 Mense begreift die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Nationalismus als »Abstammungsgemeinschaft versus Abstimmungsgemeinschaft.« (2016: 32) Deutlicher kann das »unterschiedliche Verständnis von Nation nicht auf den Punkt gebracht werden: Auf der einen Seite die Vorstellung einer völkischen Schicksalsgemeinschaft mit erblichem Charakter, die unabhängig von dem Willen ihrer Angehörigen existiert und somit ohne Möglichkeit für das Individuum, ihr beizutreten oder sie zu verlassen. Auf der anderen Seite die Vorstellung einer für jeden zugänglichen Willensgemeinschaft, die sich tagtäglich neu über die Ordnung des Zusammenlebens einigt.« (ebd.)

38 Mense konstatiert, dass aber auch hier ethnische Verständnisse von Nation gesellschaftlich und politisch stark sind, denn »Ausländergesetze, Einbürgerungsverfahren, staatliche Migrations- und Kulturpolitik sowie der Rassismus [...] zeigen [...], dass auch in ihnen das gängige Verständ-

der *Staatsnation* aus. In *ethnischen Konzeptionen* der Nation³⁹ erfolgt hingegen eine ethnische Interpretation des als homogen aufgefassten Kollektivs. Dabei wird sich vermeintlicher objektiver vorpolitischer Kriterien – wie Sprache, Kultur und Ethnie – bedient.⁴⁰ Hierzu gehört auch die Idee der *Kulturnation*, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hat (Mense 2016: 50f.). Im Gegensatz zum völkischen Prinzip (Blutsverwandtschaft, »Rassenzugehörigkeit«) (Salzborn 2015b: 25f.) erfolgt die inhaltliche Bestimmung der Nation hierbei bis ins 20. Jahrhundert hinein durch Sprache, Territorium, Geschichte und kulturelle Besonderheiten (Mense 2016: 49).

Um »ihre schlechthin konkurrenzlose Attraktivität als eine Ressourcengemeinschaft« (Langewiesche 2019: 264) überhaupt erfüllen zu können, bedurfte es eines Staats, über den die Nation verfügen konnte. Die Idee von *Nation* und *Staat* sind daher aufs engste miteinander verbunden, denn damit die Idee der Nation sich überhaupt zu einer souveränen Nation materialisieren kann, braucht die Bevölkerung »eine institutionalisierte Form der Selbstbestimmung mit der Möglichkeit, Gesetze zu verabschieden und durchzusetzen, nämlich den modernen Nationalstaat« (Mense 2016: 111). Daher war der »eigene Staat [...] das zentrale Ziel aller nationalen Bewegungen. Er legte fest, wer zur Solidargemeinschaft Nation als »Staatsvolk«⁴¹ gehörte und wer nicht, »er schloss nach innen zusammen und grenzte nach außen ab.« (Langewiesche 2019: 264) Folglich können Nationen nur mit »realem oder imaginiertem Bezug auf eine Staatsgewalt existierten.« (Reinhard 1999: 443) Es gibt keine Nation *ohne* Staatlichkeit.⁴²

5.1.4 Der Nationalismus als politische Integrations- und Ausschlussideologie

Nationalismus – von Norbert Elias als »eines der mächtigsten, wenn nicht *das* mächtigste soziale Glaubenssystem des 19. und 20. Jahrhunderts« bezeichnet (zit.n. Salzborn 2015a:

nis von Nation in Verbindung mit einem ethnisch definierten Volk und seiner Kultur steht.« (2016: 46)

- 39 Dieses Verständnis bildete die Grundlage der deutschen Staatsbürger_innenschaft bis 1999 (vgl. Kap. 5.1.5).
- 40 Salzborn verdeutlicht, dass dies »am deutlichsten im deutschen Wort ›Volk‹ zum Ausdruck kommt, dessen Sinngehalt komplett vom englischen *people*, vom französischen *peuple* oder vom spanischen *pueblo* differiert« (2015a: 87). In Deutschland war es Johann Gottfried Herder, der den Begriff des Volkes als ontologische Einheit vorschlug (Wagner 1995: 87). Diese Sichtweise Herders hat sich dann in Deutschland verbreitet. Vgl. dazu Zeev Sternhell: Nation, Gemeinschaft, Glaube, in: *Le Monde Diplomatique*, 14.01.2011.
- 41 Das Bundesverfassungsgericht definiert den Begriff »Volk«, wie er in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG verwendet wird (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«), folgendermaßen: »Der demokratische Staat der Bundesrepublik Deutschland kann ›nicht‹ ohne die Personengesamtheit gedacht werden, die Träger und Subjekt der Staatsgewalt [...] ist. Diese Personengesamtheit bildet das Staatsvolk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht. [...] Die Staatsgewalt [muss] das Volk als eine zur Einheit verbundene Gruppe von Menschen zu ihrem Subjekt haben« (zit.n. Benz 2008: 116f.).
- 42 Zudem existiert die Nation und der Nationalstaat rein logisch immer nur im Plural, da beide sich in Abgrenzung zu anderen Nationen und Nationalstaaten überhaupt erst konstituieren können (ten Brink 2008: 70).

85) – stellt ein vielschichtiges, vor allem aber ein *ambivalentes* Phänomen dar. Sowohl zeitgenössisch als auch historisch lässt es sich keineswegs politisch eindeutig als u.a. rechts oder links, konservativ oder progressiv, einordnen. Fest steht hingegen, dass Nationalismus als *politische Ideologie* und *politische Bewegung* zu begreifen ist (Berlin 1990: 45).

Nationalismus changiert u.a. zwischen (extrem) rechten Gruppen und rassistischen Pogromen in Deutschland sowie Strategien linker Befreiungsbewegungen in Lateinamerika (Mense 2016: 25). Er zielt also einerseits auf die Aufrechterhaltung von Herrschaftsverhältnissen durch Ausgrenzung, kann andererseits aber auch emanzipatorisch darauf ausgerichtet sein, »die staatliche Souveränität gegenüber neokolonialen Verhältnissen und imperialistischen Bestrebungen zu verteidigen.« (ebd.) Mense bilanziert: »Nationalismus führte sowohl zur Befreiung als auch zum Massenmord, zur kollektiven Einforderung gleicher Rechte als auch zur Verweigerung derselben Rechte gegenüber anderen Kollektiven.« (ebd.: 10)⁴³ Unstrittig ist hingegen, dass der Nationalismus ein »Unikat des Okzidents« (Wehler 2001: 15) darstellt, denn bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war er »ganz und gar ein politisches und kulturelles Phänomen der europäischen Welt und ihrer kolonialen Ableger in Amerika« (ebd.).

Diese Ambivalenz ist ursächlich dafür, dass wissenschaftlich auch in der Nationalismusforschung⁴⁴ nicht übereinstimmend geklärt ist, was den Nationalismus als Ideologie und sozialpsychologisches Phänomen (Giddens 1987: 116) konkret auszeichnet. Benedict Anderson bringt es auf den Punkt: »Im Gegensatz zu dem immensen Einfluss, den der Nationalismus auf die moderne Welt ausübt, steht es um seine theoretische Bewältigung auffallend schlecht.« (2005: 13)

Nationalismus ist zunächst vor allem »eine Denkform, eine spezifische und moderne Art und Weise die Welt zu sehen und sich und andere in ihr zu verorten.« (Mense 2016: 29) Es geht ihm primär um die Fragen nach der kollektiven Identität. Nationalismus appelliert immer auch an das Gefühl und kann als Religionsersatz bezüglich des »Nachmetaphysischen Denkens« (Jürgen Habermas) im »Säkularen Zeitalter« (Charles Taylor) gegen die »transzendente Obdachlosigkeit« (Georg Lukács) verstanden werden (vgl. Böckenförde 1991a: 112).⁴⁵ Dabei ist ein Grundmerkmal allen nationalistischen

43 Bezogen auf die amerikanische und französische Revolution und deren Verständnis von Nation zeigt sich: »Die Idee der Befreiung steckte von Beginn an im Nationalismus.« (Mense 2016: 10) Jedoch wurde dieser emanzipatorische Charakter schon bald verdrängt: »War der Nationalstaat, wie in Deutschland und Italien, erst einmal durch einen Gründungskrieg etabliert, entwickelten sich die rechtsliberalen oder konservativen bürgerlichen Sozialformationen zu den eigentlichen Trägern eines Nationalismus, der seine universalistischen Züge schnell aufgab, während sich an ihrer Stelle ein engstirniger Nationalegoismus breit machte.« (Wehler 2001: 43)

44 Für Hans-Ulrich Wehler ist der neueren Nationalismusforschung gemeinsam, dass sie vom Nationalismus erstens als Konstrukt des menschlichen Geistes gegenüber einer essentialistischen Ansicht, zweitens vom Primat der Sprache und Ideen sowie drittens von der Historizität des Nationalismus und der Nation ausgeht (2001: 8ff.). Materialistisch orientierte Sozialwissenschaftler_innen kritisieren hingegen diese kulturalistische Auffassung des Nationalismus und betonen die sozial konstruierte Basis der Nation, die eine nationale Ordnung errichtet: »Gesellschaftliche und politische Strukturen entscheiden darüber, welche Imagination und Erfindung sich durchsetzt.« (Mense 2016: 17)

45 Für Ernst-Wolfgang Böckenförde bedeutet die Idee der Nation »eine neue einheitsbildende Kraft«, die an die Stelle der alten, der »Einheit aus der Religion« folgte. (1991a: 112) Die Protagonisten des

Denkens, dass die Menschheit in Völker und Nationen eingeteilt wird. Einige Formen des nationalistischen Denkens gehen hingegen noch weiter und attestieren »Nationen« einen spezifischen Charakter sowie ein spezifisches Schicksal (Mense 2016: 29) beziehungsweise setzen diese mit einem »biologischen Organismus« gleich (Berlin 1990: 51). Nationen werden dadurch geschichtlich als »handelnde Subjekte« (Reinhard 1999: 451) aufgefasst. Daher ontologisiert der Nationalismus historisch Gedachtes und Entstandenes, eben die Nation und den Nationalstaat. Als vorläufige Kurzdefinition kann Nationalismus als »das Ideensystem, die Doktrin, das Weltbild [bezeichnet werden], das der Schaffung, Mobilisierung und Integration eines größeren Solidarverbandes (Nation genannt), vor allem aber der Legitimation neuzeitlicher politischer Herrschaft dient.« (Wehler 2001: 13)

Zentral für die Begründung einer staatstheoretisch fundierten Soziopolitischen Bildung ist, dass der Nationalismus »sowohl [eine] Integrations- als auch [eine] Ausgrenzungsideologie« (Mense 2016: 26)⁴⁶ in nationalstaatlich verfassten politischen Herrschaftssystemen darstellt. Er dient der »politischen Mobilisierung und psychologischen Integration eines großen Solidarverbandes – eben der Nation.« (Salzborn 2015a: 85)

Durch den Nationalismus als *Integrationsideologie* sollen die Bürger_innen eines Landes über die Suche nach dem Gemeinsamen, wie Sitten, Gebräuchen, Zeichen und Symbolen, zu einer »Art Gemeinschaft zusammen[wachsen], wenn diese auch nur vorgestellt war« (Hobsbawm 2004b: 108).⁴⁷ Dabei »versprach die Idee der Nation jedem, der als zugehörig anerkannt wird, faire Teilhabechancen an dem, was diese Nation kollektiv an Leistungen hervorbringt.« (Langewiesche 2019: 264) Die Ziele des Nationalismus waren hierbei immer an die politische Ordnungsvorstellung des Staates gekoppelt. Die moderne Nation ist überhaupt erst durch den Nationalismus als politische Integrationsideologie entstanden.⁴⁸ Vor allem die aufstrebende europäische Bourgeoisie hatte durch ihre ökonomischen und politischen Interessen das Ziel eines starken Nationalstaates vor Augen, der sie gegen die verbleibende Macht des Adels schützte, »um eine Kapitalakkumulation zu garantieren, mittels derer der Wettbewerb mit bereits existierenden Nationalstaaten aufgenommen werden konnte.« (Miles 1992: 151) Dabei war die Masse der Bevölkerung – Bauern, Arbeiter_innen und Dienstboten – als letzte vom Nationalismus

Nationalismus beriefen sich neben dem Naturrecht, das immer zur Legitimierung einer revolutionären Ordnung vorzüglich geeignet war (Wehler 2001: 23), vor allem auf vier alttestamentarische Elemente: Die Vorstellung vom »auserwählten Volk«, das heilige Land und den künftigen Messias, der die Nation ans Ziel bringt sowie das Denken in Brüderlichkeit (ebd.: 27f.).

46 Wie bereits in Kap. 5.1.3 bezüglich der Idee der Nation dargestellt, gibt es auch beim Nationalismus ein unterschiedliches Verständnis, das zwischen »exklusivem« und »inklusivem« Nationalismus unterscheidet, je nach dem, ob alle politisch-kulturellen Gruppen eingeschlossen werden oder durch ein übersteigertes Wertgefühl eine Abgrenzung zu anderen erfolgt (Mense 2016: 26).

47 Zur Geschichte des nationalistischen Denkens vgl. Wehler 2001; zur Rolle der Ursprungsmythen und der Vorstellung von einer gemeinsamen Abstammung für die Entstehung eines Nationalbewusstseins vgl. Poliakov 1977: 100; zur Geschichte der nationalistischen Bewegungen vgl. Hobsbawm 2004a: 263ff.

48 Daher führt die Auffassung, dass die Nation den Nationalismus hervorbringt, in die Irre: »Umgekehrt ist vielmehr der Nationalismus der Demiurg der neuen Wirklichkeit.« (Wehler 2001: 13)

vereinnahmt, da er gar nicht ihren Interessen entsprach. Im historischen Verlauf wurde die Arbeiterschaft dann umso mehr in den Sog des Nationalismus gezogen und damit ideologisch in das neue industriekapitalistische Wirtschaftssystem und dessen politische Ordnung eingebunden (Hobsbawm 2004a: 263ff.).⁴⁹ »Mit der Integration des ›proletarischen Lagers‹ ins ›Vaterland‹ fand die basale Verschiebung des Klassengegensatzes auf das Feld des Nationalstaats statt.« (Wienold 2011: 248)⁵⁰ Als Integrationsideologie zielt der Nationalismus seit jeher auch darauf, das antagonistische Potential des mit dem Lohnarbeitsverhältnis verwobenen sozialen Konflikts zu entschärfen (ebd.). Damit bedeutet Nationalismus als moderne politische Integrationsform »immer eine falsche Identifikation des sich ohnmächtig fühlenden Einzelnen mit einem Kollektiv, zu dem der Einzelne scheinbar von Natur, nämlich von Geburt, gehört.« (Detlev Claussen zit. n. Mense 2016: 29)

Neben der Integrationsideologie ist der Nationalismus gleichzeitig *Ausgrenzungs-ideologie*. Er konstruiert durch die innere Homogenisierung nach außen gemeinsame Gegner, die aus der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, aber auch nach innen, wie die Geschichte des modernen *Antisemitismus* zeigt (Laqueur 2008: 14). Neben der Assoziation mit dem Kapitalismus auf Grund seiner abstrakten, nicht fassbaren Verwertungslogik (vgl. Postone 1988: 245)⁵¹ wurden Juden oft als die Nationen zersetzendes Element angesehen (vgl. Bauman 2002: 54f.).⁵² Während der äußere Feind der Nation in Gestalt feindlicher Nationalstaaten das entschlossene Auftreten als geeinte Nation erfordere, sei diese Einheit zugleich von inneren, immanenten Widersprüchen bedroht. Jüd_innen wurden zu »inneren Feinden« erklärt, deren Ziel es sei, die Einheit des nationalen Kollektivs aufzulösen (vgl. Claussen 2005: 149). Deswegen hat sich der Antisemitismus als eine politische Ideologie geformt, welche die staatsbürgerliche Gleichstellung

49 In der Verfolgung der Interessen der Kapitalakkumulation »musste die aufstrebende Bourgeoisie politisch genau jene mobilisieren, die sie später ihrer politischen und ökonomischen Herrschaft unterwerfen würde, und dies ging nur dadurch, dass sie das Gefühl einer fiktiven Gemeinschaft und gemeinsamer Interessen erzeugte. Die Bourgeoisie musste ihre besonderen Interessen als die kollektiven Interessen der Nation darstellen« (Miles 1992: 151). Dabei erwies sich der »Nationalismus [...] überall dem Internationalismus überlegen. Die Idee Nation durchdrang im Laufe des 19. Jahrhunderts alle politischen Richtungen. Keine der Weltanschauungs-Ismen – Liberalismus, Konservatismus, Katholizismus, Sozialismus, Marxismus, Feminismus [...] – konnte sich der Wirkungsmacht des Nationalismus entziehen. In Kriegen erreichte sie stets ihren Höhepunkt.« (Langewiesche 2019: 263f.)

50 Für Hanns Wienold ist die »Nationalisierung der Arbeitskräftebevölkerung [...] grundlegendes Element der Verwandlung der Klassenherrschaft in ›bürgerliche Herrschaft‹«, denn dadurch, dass die dynastische Hegemonie abgeschafft und der Arbeiter Vollbürger und Steuerzahler wird, wird das »Volk« als »Souverän« eingesetzt und die bourgeoise Klassenherrschaft kann »eine bürgerlich-demokratische Form erhalten.« (2011: 248) Der Nationalismus der bürgerlichen Revolutionen, sowohl in Frankreich als auch in den lateinamerikanischen Befreiungsbewegungen des 19. Jahrhunderts, »war zugleich Herrschaftsstrategie, um tiefgreifendere soziale Revolutionen zu verhindern.« (Mense 2016: 11)

51 Nach Moishe Postone ist gegenüber dem Rassismus die »qualitative Andersartigkeit im modernen Antisemitismus« die Zuschreibung von Juden »mit Attributen wie *mysteriöse Unfassbarkeit, Abstraktheit und Allgemeinheit*« (1988: 244).

52 Hannah Arendt versteht den Antisemitismus als Ideologie, die Juden als »ein nichtnationales Element inmitten einer Welt entstehender oder bereits existierender Nationen« darstellt (1958: 22).

der Juden zu verhindern und später zu widerrufen versuchte (Arendt 1958: 15ff.). Auch der moderne Antisemitismus (vgl. Claussen 2005) ist somit eng mit dem Nationalismus und dem Entstehen des modernen Nationalstaates im 19. Jahrhundert verbunden.

Durch den Nationalismus werden folglich politische, rechtliche und soziale Ansprüche für Angehörige der *nationalen* Gemeinschaft formuliert, die vermeintlich Nicht-Zugehörigen abgesprochen werden. Vor allem in Krisenzeiten wächst das nationalistische Potenzial, »denn es dient [...] gleichsam als Erklärung und Lösung für die Krise.« (Mense 2016: 30)⁵³ Zudem ist die Ideologie des Nationalismus eng verbunden mit der Abgrenzung zu anderen Nationen und Nationalstaaten. Dieter Langewiesche verdeutlicht: »In Kriegen erreichte sie stets ihren Höhepunkt.« (2019: 264)⁵⁴

Nationalismus stellt neben den genannten (sozial-)psychologischen subjektiven Aspekten aus der Sicht des Individuums unter *funktionalen Gesichtspunkten* auch eine *staatliche und politische Legitimationsideologie* dar. Dabei verspricht er, »die Herrschaftsordnung und das Gemeinwesen auf eine neue Legitimationsbasis: auf den Willen der souveränen Nation, zu stellen und vertraut fort auf seine mobilisierenden und integrierenden Fähigkeiten.« (Wehler 2001: 18) Dies gilt es für eine Soziopolitische Bildung ideologiekritisch zu begreifen.

5.1.5 Nationalstaaten als institutionalisierte Nationalismen und die Faktizität des institutionellen Rassismus

Nationalstaaten als institutionalisierte Nationalismen

Das Prinzip des modernen *Nationalstaates* (vgl. Münkler/Straßenberger 2020: 57ff.) bestimmt die gegenwärtige politische Welt und ist zentrale Grundlage der Vereinten Nationen (Zumach 2015) und des Völkerrechts (Paech/Stuby 2013).⁵⁵ Hinterfragt wird es in der Regel politisch und gesellschaftlich nicht.⁵⁶

Der Nationalstaat stellt ein bestimmtes Staatsmodell dar, das auf der Idee und Souveränität der Nation (Maus 2011) beruht. Im Prinzip des Nationalstaates fällt das Staatsgebilde mit der Vorstellung der Nation zusammen. Dabei werden oftmals kulturelle, sprachliche oder ethnische Homogenität als Voraussetzung sowie Ziel eines Nationalstaates verstanden. Die *Kritische Nationalismusforschung* (vgl. Mense 2016) zeigt, dass auch *nach* der Etablierung des Nationalstaates die Vorstellung von Nation und Nationalität immer wieder reproduziert werden muss, was vor allem staatlich forciert erfolgt (Hobsbawm 2004b: 115). Da keine Nation von Natur aus eine ethnische Basis besitzt – weil es von Natur aus keine Nation gibt – werden durch Nationalstaaten »die Bevölkerungen ›ethnisiert‹ [...], d.h. diese werden für die Vergangenheit und Zukunft so

53 Vgl. Cornelia Koppetsch: Der Trost des Nationalismus, in: *Der Freitag*, 21.09.2017.

54 Dies gibt der nationalistische Dichter, Historiker und Politiker Ernst Moritz Arndt im 19. Jahrhundert deutlich zu verstehen: »Die Nation erkennt sich im Feind.« (zit.n. Langewiesche 2019: 272)

55 Das Nationalstaatsprinzip wurde nach 1918 durch die Wilson'sche Friedensordnung (Hobsbawm 1994b: 53) als geltende und rechtliche Norm der internationalen Politik durchgesetzt (Paech/Stuby 2013: 142ff.): »Hierdurch wurde das sprachlich und ethnisch definierte Nationalstaatskonzept zur gültigen internationalen Norm und alleinigem legitimierenden Ordnungsprinzip der Staatenwelt.« (Mense 2016: 36)

56 Abgesehen von anarchistischen Positionen oder kosmopolitischen eines Weltstaates.

dargestellt, als würden sie eine natürliche Gemeinschaft bilden« (Balibar 1998c: 118).⁵⁷ Durch verschiedene staatliche Praktiken wird »aus einer ›Nationalität‹ eine ›Nation‹« konstituiert, die auch vor einer »zukünftigen Erosion [von Staatlichkeit] oder Assimilation schützen« (Hobsbawm 2004b: 115) soll. Dies geschieht regelmäßig über staatlich forcierte nationale Identitätsbildung, u.a. durch die Schaffung vermeintlicher Traditionen, Bräuche, Symbolen, einer Nationalkultur und der Wehrpflicht (Mense 2016: 85) sowie einer gemeinsamen Geschichte (Reinhard 1999: 450) und *Nationalsprache*, die im allgemeinen staatlichen Schulbesuch institutionalisiert wird (Mosse 1997: 69).⁵⁸ Dem Nationalstaat liegt daher der Zwang der Assimilation zugrunde.⁵⁹ Er unternimmt

»nach außen Exklusion, Konstruktion von Fremden, Feindbildern und deren Bestätigung [...] in (drohenden) Kriegen; nach innen Zwangsassimilation, Vertreibung, Vernichtung von Kultur und Leben ›abweichender‹ Gruppen, die sich dem Staatseinerlei der ›Muttersprache‹ nicht beugen wollen.« (Beck 1993: 120)⁶⁰

Dies liefert die zentrale Erkenntnis, »dass Nationalismus nicht erst dort beginnt, wo das eigene Volk bzw. die eigene Nation als höherwertig angesehen werden« (Mense 2016: 29). Unter den Bedingungen fortschreitender Globalisierung verlieren Varianten des historischen Rassismus (vgl. Priester 2003) an Bedeutung. Ihr modernes Äquivalent sind »Nationalismen, die für die Abwehr von Migrationsbewegungen ebenso von zentraler Bedeutung sind wie für die Rechtfertigung von Außen- und Wirtschaftspolitik.«⁶¹ Allen Varianten des Nationalismus liegt das gleiche Prinzip zugrunde: Der Einzelne identifiziert sich mit einem Kollektiv, zu dem er scheinbar von Natur aus gehört (Küpper u.a. 2015: 40). Diese Identifikation wird durch die Organisationsweise, Praxis und Politik des

57 Langewiesche verdeutlicht, dass »[d]ie Entstehung von Staaten [...] überall in Europa der Nationsbildung voran[ging], auch wenn die nationalen Gründungsmythen das Gegenteil behaupten.« (2019: 20)

58 Vor allem die frühbürgerlichen Konzeptionen der politischen Bildung standen ideologisch unter dem Banner des Nationalismus. Man wollte »mit Hilfe von Erziehung und Schulreform den Zusammenschluss der Deutschen zu einem Nationalstaat erreichen.« (Gottschalch 1973: 25) Dabei richtete sich die Schaffung eines nationalistischen Bewusstseins auch auf den Kampf gegen die Sozialdemokratie. Kaiser Wilhelm II. brachte diesen Aspekt 1890 auf den Punkt: »Wir müssen als Grundlage für das Gymnasium das Deutsche nehmen, wir sollten nationale junge Deutsche erziehen und nicht junge Griechen und Römer. [...] Ebenso möchte ich das Nationale bei uns weiter gefördert sehen in Fragen der Geschichte, Geographie und der Sage. [...] Aber vor allen Dingen müssen wir in der vaterländischen Geschichte Bescheid wissen.« (zit.n. Sander 2014: 16) Die klassische humanistische Bildung galt ihm in diesem Zusammenhang wegen ihres potenziellen Kosmopolitismus als verdächtig (Sander 2010: 38).

59 U.a. wurden bei der deutschen Reichsgründung 1871 regionale Identitäten eingeebnet: »Erst jetzt wurden Bayern oder Hannoveraner mit allem gebührenden Nachdruck zu Deutschen gemacht. Ähnliches gilt für die etwa gleichzeitige Vereinheitlichung von Piemontesern, Lombarden und Neapolitanern zu Italienern.« (Kößler/Tilman 1994: 17)

60 Norman Naimark stellt lapidar fest: »Die Unfähigkeit des modernen souveränen Staates, große Minderheiten innerhalb seiner Grenzen zu tolerieren, führt manchmal zu Assimilationsprogrammen und manchmal zu ethnischen Säuberungen – je nach politischen Umständen und historischem Kontext.« (2008: 17)

61 So Scherr, Albert (2014): Diskriminierung. Vom Rassismus zum Nationalismus, vgl.: <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/12013> [abgerufen am 12.10.2021].

Nationalstaates selbst regelmäßig produziert. Nationalstaaten sind insofern »institutionalisierte Nationalismen« (Seng 2017: 3).

Zur Ambivalenz der Praxis des Nationalstaates

Nationalstaatlichkeit moderner Demokratien stellt eine in sich widersprüchliche Institutionalisierung von Gleichheit *und* Ungleichheit dar. Einerseits ermöglicht sie eine interne Gleichheit aller Staatsbürger_innen, d.h. sie sorgt für formale Rechtsgleichheit, für gleiche politische Teilhaberechte (Lessenich 2019: 69ff.) sowie unter den Bedingungen von Wohlfahrtstaatlichkeit für eine »basale materielle Gleichheit, die die Form hat, dass Mindestansprüche oder ein basaler Lebensstandard« (Scherr 2017: 239) für alle Staatsbürger_innen garantiert sind. Damit einher geht andererseits, dass diese Rechte exklusiv sind, da sie nicht den Menschen in der Gesellschaft zukommen, die keine Staatsbürger_innen des Nationalstaates sind (ebd.). In fast allen Nationalstaaten werden daher durch formale gesetzliche Regelungen sowie behördliche Verfahren die »eigenen« Staatsangehörigen bevorzugt. Diese haben in der Regel mehr Rechte als Nicht-Staatsbürger_innen, u.a. in Bezug auf das Wahl-, Arbeits- und Sozialrecht (Kittner 2005: 552ff.). Die Zugehörigkeit beziehungsweise Nicht-Zugehörigkeit zu einer Nationalgesellschaft führt damit zu politischen und rechtlichen Ungleichheiten und bietet oder verschließt Möglichkeiten des Zugangs zu Arbeitsmärkten. Damit werden die Lebenschancen von Menschen zu einem erheblichen Teil durch die Abstammung beziehungsweise den Geburtsort bestimmt. Staatliche Diskriminierungsverbote in Demokratien untersagen zwar rassistische und ethnische Diskriminierung, lassen allerdings Bevorzugungen und Benachteiligungen auf Grund der Staatsangehörigkeit zu, was eine Art »rechtlich verankerten Nationalismus«⁶² darstellt.

Vor allem in Deutschland manifestiert sich durch die Vergabe der Staatsangehörigkeit auf vielfältige Weise der Zusammenhang von staatlicher Politik und nationalistischer Ausgrenzungspolitik. Das deutsche *Staatsangehörigkeitsrecht* wurde seit dem Kaiserreich 1871 bis in die Gegenwart nur ein Mal – 1999 – grundlegend reformiert. Bis 1999 galt das »blutmäßige« *Abstammungsprinzip* (*ius sanguinis*)⁶³ als Grundlage der deutschen Staatsbürgerschaft, das den Geburts- und Wohnort eines Menschen unberücksichtigt ließ (Butterwegge 2002: 13). Mit der ab 2000 geltenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde es durch Elemente des *Territorialprinzips* (*ius soli*) ergänzt,⁶⁴ so dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter be-

62 Vgl. Scherr a.a.O.

63 Als *ius sanguinis* (wörtlich: Recht des Blutes) wird im Staatsbürgerschaftsrecht das Abstammungsprinzip bezeichnet, wonach ein Kind unabhängig von seinem Geburtsort die Staatsbürgerschaft seiner Eltern (oder zumindest eines Elternteils) erhält. Vgl. *ius sanguinis*, <https://www.proverbia-iuris.de/ius-sanguinis/> [abgerufen am 15.11.2021; Autor_in unbekannt].

64 Das *ius soli* – »das Recht des Bodens« – beschreibt im Staatsbürgerschaftsrecht das Geburtsortsprinzip, nach dem jedem Kind, das auf dem Gebiet eines Staates geboren wurde, unabhängig von der Staatsbürgerschaft seiner Eltern die Staatsbürgerschaft dieses Staates zusteht. »Vgl. *ius soli*, <https://www.proverbia-iuris.de/ius-sanguinis/> [abgerufen am 15.11.2021; Autor_in unbekannt]. »Seit dem Jahr 2000 erwerben Kinder von Ausländern bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Diese Kinder müssen sich grundsätzlich mit Voll-

stimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben können. Jedoch ist das *ius sanguinis* ideologisch weiterhin in Deutschland wirkmächtig.⁶⁵

Zudem wurde durch das sogenannte Ausländergesetz – das 2005 durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde – eine strukturelle Benachteiligung von (ethnischen) Minderheiten und »Nichtdeutschen« institutionalisiert (ebd.: 28).⁶⁶ Auch die Änderungen und Verschärfungen im Asylrecht (vgl. Kasperek 2019: 22)⁶⁷ beziehen sich auf ein Staatsbürger_innenverständnis, das weiterhin auf den Boden Bezug nimmt.⁶⁸ Wer u.a. aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem so genannten »sicheren Drittstaat« nach Deutschland einreist, kann sich *nicht* auf den Grundgesetzgrundsatz »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« (Art. 16, Abs. 2) berufen (Grundrechtebericht 2016: 19). Rudolph Walter konstatiert: »Damit wurde die moralische Selbstverpflichtung des Landes zur Aufnahme politisch Verfolgter durch ein robustes Mauerwerk aus Paragraphen ersetzt.«⁶⁹

Formal wird die Staatsangehörigkeit in den meisten Staaten über das Staatsgebiet definiert, »[w]eil das staatliche Territorium den Geltungsbereich einer staatlich sanktionierten Rechtsordnung umschreibt« (Habermas 1998: 98f.). Das Territorium des Staates

endung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern entscheiden, die sogenannte Optionspflicht. Durch das am 20.12.2014 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde der Kreis der Optionspflichtigen jedoch weitreichend eingeschränkt.« Vgl. Staatsangehörigkeitsrecht, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/staatsangehoerigkeitsrecht> [abgerufen am 12.12.2021; Autor_in unbekannt].

- 65 In Deutschland manifestierte sich durch die Asyldebatte der 1980er und 1990er Jahre ein ethnisch begründeter Nationalismus, der sich auf ein Staatsbürger_innenverständnis bezieht, »das nach wie vor die Zugehörigkeit zur Nation in erster Linie durch Abstammung definiert.« (Kößler/Tilman 1994: 1) Bis in die Gegenwart hält sich trotz der veränderten Rechtspraxis gesellschaftlich hartnäckig die Verbindung von »Deutsch« und Weiß-Sein bezüglich der Zuschreibung der Staatsangehörigkeit.
- 66 U.a. müssen »sich Asylbewerber, die der ›Residenzpflicht‹ unterliegen, bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis besorgen, wenn sie ihren Landkreis verlassen wollen, um Freunde zu besuchen; [es] kann ein Restaurantbesitzer auf Grund des geltenden ›Inländerprimats‹ bei der Arbeitsvermittlung keinen marokkanischen Koch einstellen, solange deutsche und EU-Bürger/innen einen solchen Job suchen; [es] wurden die Rektoren aller deutschen Hochschulen nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 verpflichtet, die Daten ihrer ausländischen Studierenden für eine polizeiliche Rasterfahndung bereitzustellen.« (Butterwegge 2002: 28)
- 67 Das Asylbewerberleistungsgesetz spricht Personen im Asylverfahren oder mit einer Duldung u.a. das Recht ab, bei chronischen Krankheiten behandelt zu werden. Asylbewerber werden erst nach 15 Monaten medizinisch normal versorgt. Damit stehen ihnen weniger Leistungen zu als anerkannten Flüchtlingen oder Hartz-IV-Empfängern, die normale Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse sind. Deutschland beugt mit dem Asylbewerberleistungsgesetz internationales Recht, u.a. Artikel 25 der Allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen. Vgl. Jakob Simmank: Medizinische Versorgung von Asylbewerbern: Schmerzmittel und Warten, in: *Die Zeit*, 15.06.2018.
- 68 Mit dem »Hau-ab-Gesetz« (offiziell und verharmlosend: »Geordnete-Rückkehrgesetz« genannt) sind u.a. auch Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen worden, die seit dem 21.08.2019 in Kraft sind. Vgl. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2019/10/aenderungen-im-asylbewerberleistungsgesetz-asylblg-hinweise/> [abgerufen am 06.06.2021; Autor_in unbekannt].
- 69 Vgl. Rudolf Walther: Über ein kastriertes Grundrecht, in: *die tageszeitung*, 24.10.2015. Flüchtende können fortan nur noch per Flugzeug oder Schiff nach Deutschland einreisen.

wird durch seine Grenzen bestimmt. Die Gewährung politischer und sozialer Rechte nur für Staatsbürger_innen manifestiert sich daher vor allem durch die innere und äußere Ausgrenzung durch den Nationalstaat (Hirsch 2005: 70).

Nationalstaatliche Territorialisierung durch Grenzziehung als Herrschaftstechnologie

Der Drang zur Assimilation ist dem modernen Staat des 20. Jahrhunderts immanent (Naimark 2008: 18). Er »homogenisierte durch eine Vielzahl von Mechanismen den Raum und versuchte eine Übereinstimmung von Staat und Nation herzustellen.« (Wissel 2015: 35) Dazu diene historisch und dient auch gegenwärtig das Prinzip der *Territorialität*, das überhaupt erst die Voraussetzung der Handlungsfähigkeit des Staates schafft (Benz 2008: 107ff.). Die Territorialisierung eint den staatlichen Raum und vereinheitlicht die Bevölkerung im *Inneren* durch Grenzziehung – bei faktischer Aufrechterhaltung von Klassenspaltung etc. –, wodurch ein *Außen* geschaffen wird (Wissel 2015: 34). Durch dieses Prinzip herrscht der Staat als Nationalstaat über das territorial bestimmte »Volk« als »höchstes ›nationales‹ Organ der Herrschaft« (Hobsbawm 2004b: 97f.). Dabei erweist sich die Territorialisierung als »Strategie und Herrschaftstechnologie zur Durchsetzung bestimmter Interessen« (Buckel u.a. 2014: 17), denn hierbei werden über »Einschluss- und Ausschlussverfahren [...] die Subjekte der politischen Herrschaft definiert und damit auch hervorgebracht: ob sie als Bürger_innen gelten, die daran anknüpfende Rechte besitzen, oder ob sie gänzlich entrechtlicht sind.« (ebd.: 17f.) Bezüglich der äußeren Ausgrenzung schottet sich der Nationalstaat nach außen durch den sogenannten Grenzschutz vor allem vor Migration ab (vgl. Kasperek 2019). Im Falle der Europäischen Union wird der »Grenzschutz« gegenwärtig verstärkt und ausgebaut (vgl. Pichl 2022)⁷⁰ als Folge der Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitik durch den Amsterdamer Vertrag von 1997 (Buckel u.a. 2014: 17).⁷¹

Aus staatlicher Sicht zeigt sich hieran die zentrale Bedeutung von Grenz- und Migrationskontrollen als ein Kernbereich staatlicher Politik (ebd.: 18), aus kritischer Sicht, dass

70 So wird das Küstenüberwachungssystem ausgebaut, es gibt paramilitärische Einheiten der Guardia Civil etc. Vgl. Matthias Monroy: Drohnen für Frontex, in: *Le Monde Diplomatique*, 13.02.2020. Allgemein zur Überwachung der Außengrenzen der EU vgl. Christian Jakob: Neue Militarisierung der EU-Außengrenzen, in: *die tageszeitung*, 28.11.2013. Maximilian Pichl verdeutlicht, dass durch illegale Pushbacks von Geflüchteten die Gültigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention, die 1951 auf Grund der Fluchtbewegungen durch den nationalsozialistischen Terror etabliert und mittlerweile von 149 Staaten unterzeichnet wurde ebenso wie ihre Umsetzung in europäisches Recht grundsätzlich infrage gestellt wird: »An den europäischen Außengrenzen werden Schutzsuchende immer öfter brutal abgewiesen und ihnen wird ein individuelles Asylverfahren verwehrt.« (Pichl 2022: 17)

71 Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde 1997 das Schengener Abkommen zur Abschaffung der Binnengrenzen von 1985 als begonnener Prozess der Rekonfiguration der europäischen Grenzen durch die Europäisierung der Außengrenzen ergänzt (Kasperek 2019: 20): »Dieser Prozess wird auch als ›Re-Bordering‹ bezeichnet: Entgegen der These einer aufziehenden grenzenlosen Welt kommt es zu einer Gleichzeitigkeit von Grenzziehung und Grenzöffnung.« (Buckel u.a. 2014: 17) Hierdurch entstanden genuin europäische Grenzen und Kontrollen dieser Grenzen sowie eine eigene Grenzschutzbehörde (ebd.). Vgl. hierzu Alain Morice/Claire Rodier: Abschottung statt Asyl, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.06.2010.

sich hierdurch ein selektives Zuwanderungsregime herausbildet: Die Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland ist rechtlich möglich und gesellschaftlich akzeptiert, jede sonstige Arbeitsmigration hat hingegen Ausnahmecharakter (Lessenich 2019: 74).⁷²

Für das Funktionieren dieses Grenz- und Migrationsregimes ist der »demokratische Nationalstaat darauf angewiesen, dass die Mehrheit der Bevölkerung sich mit dem Ganzen identifiziert und zugleich in ständiger Sorge um das Kollektiv ist.« (Mense 2016: 85) Die Ideologie des Nationalismus liefert hierbei die Legitimationsgrundlage des Nationalstaates als herrschende politische Ordnung. Da das Prinzip des Nationalstaates trotz der menschenrechtlichen Orientierung der Gleichbehandlung vor dem Gesetz – in Deutschland durch das Grundgesetz festgeschrieben – auf dem Ausschluss bestimmter Menschen, die über keine Staatsbürger_innenschaft verfügen, beruht, ist dem Nationalstaat Rassismus strukturell eingeschrieben (Hirsch 2005: 72). Hierdurch werden gesellschaftliche Machtverhältnisse konserviert.

Exkurs: Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis und Ideologie der Untermauerung von Herrschaftsansprüchen

Verkürzt wäre es, *Rassismus* lediglich als Vorurteil, subjektive Ansicht oder Einstellung von Menschen zu begreifen, das andere Menschen als ›fremd‹ oder ›anders‹ beziehungsweise der eigenen Gesellschaft nicht zugehörig betrachtet. Rassismus besteht in seiner modernen Form auch nicht lediglich darin, Menschen in verschiedene »Rassen« zu unterteilen, was eine extreme und biologistische Form des Rassismus darstellt. Neben dem grundlegenden Aspekt, dass gar keine »Menschenrassen« existieren (Arndt 2012: 16)⁷³ – auch wenn die Kategorie ›Rasse‹ weiterhin im Grundgesetz steht – bezeichnet der Begriff »Rassismus«⁷⁴ vielmehr eine Ideologie (Miles 1992: 9), die auf ein »gesellschaftliches Verhältnis« (Balibar 1998b: 54) abzielt, das mit Machtausübung verbunden ist (Priester 2003: 11). Dabei greifen Definitionen jedoch zu kurz, die Rassismus lediglich als »Vorrecht« »weißer« Menschen verstehen (Miles 1992: 74f.), auch wenn Rassismus historisch »eine Politik der Zuweisung von gesellschaftlichem Status auf Grund ethnischer Zugehörigkeit und Hautfarbe« (Priester 2003: 21) begründet. Karin Priester begreift Rassismus machttheoretisch als eine bestimmte »Strategie zur Ablenkung von sozialen Konflikten und zur Legitimation von Vorherrschaft.« (ebd.: 8) Rassismus strukturiert gesellschaftliche Beziehungen (ebd.: 15). Durch

72 So heißt es explizit im deutschen Zuwanderungsgesetz: »Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.« Vgl. Aufenthaltsgesetz, <https://dejure.org/gesetze/AufenthG/1.html>; Hervorh. S.R. [abgerufen am 12.10.2021].

73 Zum Begriff der Rasse in der Geschichte des Rassismus vgl. Miles 1992: 44ff.

74 Der Begriff »Rassismus« wurde in den 1930er Jahren von dem Sexualforscher Magnus Hirschfeld erstmalig verwendet »als Begriff für eine Lehre, die an die Existenz menschlicher ›Rassen‹ glaubt. Ihm ging es darum, die nationalsozialistische ›Rassen-Ideologie‹ zu widerlegen.« (Arndt 2012: 15)

»diese Praktiken werden verschiedene soziale Gruppen in Beziehung zueinander und in Bezug auf die elementaren Strukturen der Gesellschaft positioniert und fixiert; diese Positionierungen werden in weitergehenden sozialen Praktiken festgeschrieben und schließlich legitimiert.« (Hall 1994: 129)

Rassismus als spezifische Diskriminierungsform und Herrschaftspraxis versucht soziale Ungleichheiten und Hierarchien in einer bestimmten Weise zu begründen und zu rechtfertigen. Im Zentrum rassistischer Ideologie und Diskriminierung steht immer eine konstruierte Differenz: die Unterscheidung zwischen dem Eigenen und dem Fremden, einem Kollektiv zugehörigen und nicht-zugehörigen Menschen (Priester 2003: 11).⁷⁵ Diese (angenommene) Differenz dient als Legitimation der ungleichen Verteilung bestimmter politischer und sozialer Rechte sowie gesellschaftlicher Güter und der Erwerbsarbeit. Dabei wird diese Differenz gesellschaftlich diskursiv hergestellt (Hall 1994: 137ff.), aber auch durch das Prinzip des Nationalstaates selbst *strukturell* konstituiert. Rassismus als *Ideologie* ist damit *politisch* bedingt.⁷⁶

Die Wurzeln des modernen Rassismus liegen nicht im subjektiven Denken (vgl. Scherr 2017: 49) oder kulturell in geistigen Strömungen (vgl. Mosse 1997: 61ff.) begründet, sondern in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen einer Gesellschaft (Miles 1992: 131). In gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaften werden durch die gesellschaftliche Praxis des Rassismus soziale Probleme durch angeblich ethnische/kulturelle überdeckt (Priester 2003: 15). Dabei werden Stimmungen und Gefühle hervorgebracht, die auf eine ›rassialisierte‹ Gemeinschaft abzielen, »die auf einer vermeintlichen gemeinsamen Identität durch gemeinsame Herkunft beruht, bei der sich Individuen aus allen Klassen wieder erkennen können, trotz bestehender Antagonismen zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern.« (Balibar 1998a: 25) Die Konstruktion einer vermeintlichen Gemeinschaft (als ›Volk‹) dient dazu, die reale Klassenspaltung einer Gesellschaft ideologisch zu verschleiern.

Der Ausgang des modernen Rassismus aus dem Nationalstaat

Die Geschichte des Rassismus (vgl. Mosse 1997) ist vielfältig und zeigt, dass es neben Konjunkturen des Rassismus auch unterschiedliche historische Formen von Rassismen gibt. Dieses Kapitel beschränkt sich jedoch auf den Zusammenhang von Staatlichkeit und Rassismus. An dieser Stelle wird Rassismus als eine radikalere, aber auch logische Folge des Nationalismus begriffen (Scherr 2017). Dabei steht Rassismus *historisch* und *strukturell* in einem engen Zusammenhang mit dem Nationalismus (Balibar 1998b: 69).⁷⁷ Im historischen Kontext zeigt sich, dass die Entwicklung rassistischer Ideologien nicht von der

75 Deswegen ist »Rasse« keine anthropologische oder biologische, sondern eine »soziale Kategorie« (Priester 2003: 16).

76 Im Extremfall wird die Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen durch staatliche Gesetzgebung erzwungen (Priester 2003: 21), wie es in faschistischen oder Apartheids-Staaten Praxis war.

77 Vor allem der völkische Nationalismus war und ist bis heute zentral mit dem Rassismus verbunden, vor allem in seiner biologistischen Form. Hierbei ist die nationalistische Doktrin, dass die Grenzen des politischen Verbandes mit denen des »ethnischen« übereinstimmen sollten (Miles 1992: 119).

Entwicklung europäischer Nationalstaaten zu trennen ist (Hobsbawm 2004b: 34), denn Nationalismus hängt mit der

»Aufwertung von Ethnizität zusammen, die mit dem modernen Projekt des *nation-building* untrennbar verbunden ist. Die Rechtfertigung politischer Souveränität im Nationalstaat durch das als Sprach-, Abstammungs- oder Kulturgemeinschaft verstandene Volk verleiht dem Kriterium der ethnischen Zugehörigkeit eine in vormodernen Gesellschaften unbekannte Relevanz und führt zu neuen Formen ethnischer Hierarchien.« (Breuer 1993: 86)

Seine extremste staatliche Form fand der Rassismus als völkischer Nationalismus im Nazi-Faschismus (vgl. Neumann 2004), der im Völkermord an den europäischen Jüd_innen kulminierte (vgl. Bauman 2002). Zudem zeichnet sich das *Zeitalter der Extreme* (Hobsbawm 1994) des 20. Jahrhunderts durch weitere Beispiele aus, wie staatlich forcierter Nationalismus und staatliche Politiken zu Völkermord (vgl. Naimark 2008) führten. Für Norman Naimark stellt die sogenannte »[e]thnische Säuberung im 20. Jahrhundert [...] das Produkt der ›fortgeschrittensten‹ Phase in der Entwicklung des modernen Staats« (ebd.: 17) dar.⁷⁸

Grundlegend für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung ist die Erkenntnis, dass der moderne Rassismus aus dem modernen Nationalstaat hervorgeht (Hirsch 2005: 72). Dabei ist es »die staatliche Organisationsform, die äußere und innere Ausgrenzungen, ›Fremde‹ und ethnische und kulturelle ›Minderheiten‹ erst schafft. Ohne zentralisierte Herrschaft über ein Territorium wäre diese nicht denkbar.« (ebd.)

Auch der etablierte *demokratische* Nationalstaat der Gegenwartsgesellschaft zeigt immer wieder, dass Rassismus strukturell in die politischen Institutionen eingelagert ist und eine Form der »strukturellen Gewalt« (Galtung 1982: 17) darstellt. Dies bezeichnet der Begriff des »institutionellen Rassismus« (Butterwegge 2002: 28)⁷⁹: Rassismus wird nicht bloß von außen durch konkrete Personen und ihre Einstellungen in die Politik getragen, sondern ist den staatlichen Strukturen und nationalen Politiken inhärent. Institutioneller Rassismus darf daher

»nicht als Folge individueller Einstellungen und Praktiken verstanden werden [...], sondern [ist] in die die politische und ökonomische Ordnung sowie die Funktionsweise von Organisationen eingeschrieben [...]. Institutioneller Rassismus führt demnach auch dann zu Ausgrenzung und Benachteiligung, wenn die jeweiligen Akteure in

78 Naimark verdeutlicht: »Der moderne völkische Nationalismus war für die ethnische Säuberung im 20. Jahrhundert eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Der moderne Staat war ein entscheidender Faktor dieses Vorgangs, da er sich nach ethnischen Kriterien organisierte – besonders seit den Balkankriegen und dem Ersten Weltkrieg.« (2008: 16) Für Hobsbawm sind »ethnische Säuberungen« im 20. Jahrhundert die »logische Konsequenz aus dem Versuch, einen Kontinent säuberlich in zusammenhängende Territorialstaaten aufzuteilen, die jeweils von einer ethnisch und sprachlich homogenen Bevölkerung bewohnt wurden«. Daraus resultierte die »die massenhafte Vertreibung oder Vernichtung von Minderheiten.« (2004b: 157)

79 Der Begriff »institutioneller Rassismus« soll verdeutlichen, »dass rassistische Denk- und Handlungsweisen nicht Sache der persönlichen Einstellung von Individuen, sondern in der Organisation des gesellschaftlichen Miteinanders verortet sind, welche die Angehörigen der eigenen Gruppe systematisch gegenüber den Nicht-Dazugehörigen privilegieren.« (Butterwegge 2002: 28)

ihrem Handeln nicht von Vorurteilen und benachteiligenden Absichten geleitet sind.«
(Scherr 2017: 233)

Zwar beziehen staatliche Institutionen gegenwärtig (2022) vermehrt Stellung gegen Rassismus, allerdings zielt dies lediglich auf Rassismus von bestimmten Personen in der Gesellschaft ab, institutioneller Rassismus, also Rassismus *in* den staatlichen Institutionen, wird hingegen nicht thematisiert und problematisiert.⁸⁰ Das *gesellschaftliche* Problem Rassismus wird durch staatliche Stellen vielmehr *individualisiert*.

Zum institutionellen Rassismus in den Staatsbehörden

Trotz des selbst verkündeten Anspruchs der staatlichen Institutionen – u.a. der Justiz, Arbeitsbehörden, Polizei und Ausländerbehörden – in den demokratischen Gegenwartsgesellschaften, sowohl alle Mitarbeiter_innen als auch Adressat_innen-Gruppen gleichberechtigt zu behandeln und daher niemanden in Bezug auf Geschlecht, Einkommen, ethnische, kulturelle, religiöse oder nationale Unterscheidungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen, findet auch in diesen politischen Institutionen regelmäßig Diskriminierung statt. Es häufen sich konkrete Fälle – nicht nur auf einer strukturellen Ebene (Staatsangehörigkeit), sondern auch auf der Handlungsebene –, die belegen, dass es *institutionellen Rassismus* u.a. in der Polizei,⁸¹ der Bundeswehr,⁸² den Staatsbehörden,⁸³ dem Verfassungsschutz⁸⁴ sowie den Bildungsinstitutionen wie Schule und Universität⁸⁵ gibt, auch wenn dies von staatlicher Stelle regelmäßig dementiert wird.⁸⁶

Die gesellschaftliche Sensibilität diesbezüglich nimmt jedoch zu, vor allem durch die in den USA entstandene Black Lives Matter-Bewegung, die das »Erfahrungswissen marginalisierter Gruppen« in den öffentlichen Diskurs bringt (Loick 2018: 10). Hierdurch wird das Thema Rassismus in der Polizei gegenwärtig überhaupt erst zunehmend medial und politisch diskutiert.

Es zeigt sich u.a. bei der Polizei, dass überproportional häufig Menschen kontrolliert werden, weil diese als »nicht-weiß« und »nicht-deutsch« seitens der Polizist_innen kategorisiert werden (vgl. Schwarzer 2014). Rassistisch ist dies, weil es sich hierbei um

80 Vgl. In Behörden muss ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus geschaffen werden (2021), <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/in-behoerden-muss-ein-staerkeres-bewusstsein-fuer-rassismus-geschaffen-werden> [abgerufen am 22.12.2021; Autor_in unbekannt].

81 Vgl. Studien zu Rassismus bei der Polizei: Wenn Soziologen im Streifenwagen mitfahren, in: *Der Spiegel*, 22.10.2021 [Autor_in unbekannt]; zum Rassismus in der Polizei vgl. Derin/Singelstein 2022: 166ff.

82 Vgl. Frida Thurm: Deutlich mehr Rechtsextreme in Polizei und Bundeswehr erfasst, in: *Die Zeit*, 13.05.2022.

83 Vgl. Immer mehr rechtsextreme Verdachtsfälle bei Sicherheitsbehörden, in: *Die Zeit*, 14.10.2021 [Autor_in unbekannt].

84 Vgl. Rassistische Chats. Neue Fälle bei NRW-Verfassungsschutz und Berliner Polizei, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.10.2020 [Autor_in unbekannt].

85 Vgl. Drei Lehrer in NRW unter Rechtsextremismus-Verdacht, in: *Süddeutsche Zeitung*, 01.02.2022 [Autor_in unbekannt].

86 Vgl. Bosch, Alexander (2016): Behörden leugnen institutionellen Rassismus in Deutschland, <https://www.amnesty.de/2016/9/7/behoerden-leugnen-institutionellen-rassismus-deutschland> [abgerufen am 22.12.2021].

eine diskriminierende Behandlung auf Grund bestimmter ethnischer Zuschreibungen handelt. Die Praxis dieses *Racial Profiling*⁸⁷ beruht auf der Vorstellung, wie ›Deutsche‹ angeblich aussehen und welche Hautfarbe sie haben. Auch die zunehmenden Berichte über Rassismus und Rechtsextremismus *innerhalb* der Polizeibehörden zeigen, dass es eine Verbreitung von rassistischen, extremistischen und demokratiegefährdenden Einstellungen bei Polizist_innen gibt⁸⁸ sowie Strukturen innerhalb der Polizei, die diese diskriminierenden Handlungspraktiken ermöglichen und decken (Hunod/Wegner 2020: 27).⁸⁹ Dennoch weigert sich weiterhin neben der Polizei selbst der Staat allgemein – vor allem das Innenministerium –, aktuellen Rassismus in den Sicherheitsbehörden eingehender wissenschaftlich erforschen zu lassen. Bereits erfolgte sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen hingegen einen institutionellen Rassismus bei der Polizei (Derin/Singelstein 2022: 166ff.).⁹⁰ Die Ergebnisse zeigen, »dass durch [staatliche] Organisationsstrukturen Verhaltensweisen oder Maßnahmen begünstigt werden können, die zu rassistischem Polizeihandeln führen.« (Hunod/Wegner 2020: 29)

Der Nationalstaat als nationaler Wettbewerbsstaat einer klassengespaltenen Gesellschaft im globalen Kapitalismus

Der Nationalstaat und die kapitalistische Produktions- und Vergesellschaftungsweise bedingen sich strukturell. Neben der Rechtsstaatlichkeit moderner Nationalstaaten und

-
- 87 Racial Profiling bezeichnet »die Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe durch die Polizei, indem ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht das äußere Erscheinungsbild – etwa die Hautfarbe oder andere Merkmale, die einer bestimmten ethnischen Herkunft zugeschrieben werden.« (Hunod/Wegner 2020: 29)
- 88 Das hessische Innenministerium hat 2019 eine Studie in Auftrag gegeben, bei der es u.a. um die politische Selbstverortung und Einstellungen der befragten Polizist_innen ging. Obwohl fast alle Befragten angaben, die parlamentarische Demokratie sei die beste Staatsform und sich knapp zwei Drittel der Befragten der »politischen Mitte« zuordneten, äußerte jede_r Vierte die Befürchtung, Deutschland könne ein »islamisches Land« werden, »was sich als rechtsalternatives Narrativ einordnen lässt.« (Hunod/Wegner 2020: 29)
- 89 Der ehemalige Polizist und Soziologe Rafael Behr verdeutlicht: »Es sind somit nicht nur einzelne Polizistinnen und Polizisten, die sich diskriminierend verhalten. Vielmehr ist es die herrschende Dominanzkultur, die derartige Haltungen bei den Beamten erzeugt und zulässt. Aus ebendiesem Grund ist es richtig und wichtig, von latent oder manifest wirkenden – auch rassistischen – Strukturen in Institutionen wie der Polizei zu sprechen. Strukturen produzieren und stützen die Kultur einer Organisation bzw. einer ganzen Gesellschaft. Die Organisationsstrukturen der Polizei wirken polarisierend: Freund oder Feind, Sieg oder Niederlage, Befehl und Gehorsam, Vorgesetzter und Untergebener, Recht und Unrecht. Dieser Modus des Entweder-oder erzeugt nicht nur eine individuelle Polarisierung, die vielleicht aus Unerfahrenheit oder Angst entsteht, sondern ist zentrales Merkmal der polizeilichen Strukturlogik. Mit anderen Worten: Den Polizeibeamten wird institutionell vermittelt, in binären Mustern zu denken und zu handeln.« (2020: 14f.) Diese Dominanzkultur basiert auf aggressiver Männlichkeit und wird von Rafael Behr (2002) als »Cop Culture« bezeichnet. Bei Cop Culture »spielen Vorstellungen von Stärke, Durchsetzungsvermögen und Männlichkeit eine entscheidende Rolle.« (ebd.: 272) Dabei geht es um bestimmte »Männlichkeitsmuster« und »nicht um real existierende Männer«, also »um die kulturelle Bedeutung von Männerbildern für den Polizeiberuf« (ebd.). Vgl. zur Cop Culture in der Polizei auch Derin/Singelstein 2022: 129ff.
- 90 Zum Stand der Forschung bezüglich des Zusammenhangs von Polizei und Rassismus vgl. Hunod/Wegner 2020.

der Bereitstellung der Infrastruktur ist für das Funktionieren der kapitalistischen Produktions- und Akkumulationsweise vor allem die ideologische Komponente der Nationalstaaten als *institutionalisierte Nationalismen* obligatorisch. Die Konstruktion nationaler Identität zielt auf die »Sicherung der sozialen Kohäsion der klassengespaltenen Gesellschaft« (Ziltener 1999: 58) ab. Soziale Klassengegensätze sollen hierdurch verschleiert werden, damit diese bei der Bevölkerung nicht zu Bewusstsein kommen und sich politisch nicht artikulieren (Butterwegge 2017: 57). Hauptziel des Staates ist es, dass die politische, gesellschaftliche und ökonomische Ordnung strukturell bewahrt wird (Offe 2006: 128f.). Daher erzeugt der Staat durch die Ausbildung einer nationalen Identität den Nationalismus als »Staatspatriotismus« (Hobsbawm 2004b: 109) bei der Bevölkerung.

Besonders in Konflikt- und Krisenperioden – die tendenziell die politische Ordnung bedrohen (Przeworski 2020: 11ff.) – forciert der Staat ein Gemeinschaftsgefühl, »denn er muss dafür sorgen, dass die Bedingungen für die Reproduktion der kapitalistischen Produktionsweise erhalten bleiben.« (Miles 1992: 158) Dabei versucht er die Bevölkerung kollektiv in das hegemoniale Projekt des Staates als »nationalen Wettbewerbsstaat« im Konkurrenzkampf der Globalisierung einzubinden (Hirsch 1995: 103). Der Begriff des nationalen Wettbewerbsstaates wurde durch Joachim Hirsch begründet (1995). Er bezeichnet, dass sich der Nationalstaat im globalisierten Standortwettbewerb der Volkswirtschaften in allen Sphären auf das Ziel globaler Wettbewerbsfähigkeit ausrichtet (ebd.: 109).⁹¹ Die Staatsaufgaben werden neu definiert, wobei vor allem die Herrichtung des jeweiligen »Standorts« für die Bedürfnisse der Kapitalverwertung im Zentrum stehen. Dabei soll die Bevölkerung umfassend mobilisiert werden »für einen »Wirtschaftskrieg«, der [...] am ehesten zu gewinnen ist, wenn sich die Nation selbst als kapitalistisches Unternehmen begreift: hierarchisch strukturiert, auf ein ökonomisches Ziel ausgerichtet, in profit-centers unterteilt, glatt und effizient funktionierend« (ebd.). Auf der Seite der Bevölkerung zeigt sich diese ideologische Vereinnahmung sozialpsychologisch durch den »Wunsch nach einem starken Nationalstaat, der die eigenen Bedürfnisse in der Weltgemeinschaft verteidigt.« (Mense 2016: 82) Die Realität der nationalen klassengespaltenen Gesellschaft wird durch die performative Ausrufung des Staates als Wettbewerbsstaat ideologisch in die globale kapitalistische Konkurrenz zwischen Nationalstaaten transformiert. Als Folge wird kein klassenspezifisches Interesse auf Seiten der Subjekte in der Konkurrenzgesellschaft mehr ausgebildet (Beck 1986: 116), sondern staatlich ein übergeordnetes »nationales Interesse« forciert, das gegenüber einem »Außen« verteidigt werden müsse, dem sich die Subjekte unterzuordnen hätten. Dies zielt ideologisch auf die Konstruktion eines »staatsbürgerlichen »Innen-außen«-Gegensatzes, der ideologisch den innergesellschaftlichen »Oben-unten«-Gegensatz verschleiert.« (Butterwegge 2011: 273) Hierdurch findet eine Ethnisierung der sozialen

91 Diesbezüglich sollen Arbeitslöhne, Unternehmenssteuern etc. gesenkt werden, um Unternehmen für Direktinvestitionen anzulocken beziehungsweise kostengünstiger als die Konkurrenz produzieren zu können.

Frage statt (Ahlheim/Bardo 2010: 94),⁹² denn die Umdeutung von Verteilungskämpfen (vgl. Fratzscher 2016) zwischen Klassen in Konflikte zwischen kulturell homogen konstruierten Volksgemeinschaften von In- und Ausländer_innen konstituiert den ideologischen Kern eines Rassismus, der ohne Rassenbegriff auskommt (Salzborn 2015b: 67). Balibar spricht diesbezüglich vom »Rassismus ohne Rassen« (1998a: 28),⁹³ der für Heitmeyer zur Ausbildung eines »autoritären Nationalradikalismus« (2018: 76) bei den gesellschaftlichen Subjekten führt. Hierdurch wird eine »aggressive Feindseligkeit [erzeugt], die dazu dient, die eigene Vormachtstellung auf Kosten anderer einzufordern.« (Küpper u.a. 2015: 42f.)

Christoph Butterwegge verdeutlicht hieran anschließend, dass sich der moderne Nationalismus und »der moderne Rechtsextremismus nur im Kontext einer größeren Weltmarktdynamik verstehen« (2011: 265) lassen. Rassismus wird vor allem durch nationalistisches Standortdenken im globalen Wettbewerbskapitalismus erzeugt, wobei der Neoliberalismus (vgl. Schui/Blankenburg 2002) eine Schlüsselrolle spielt (Butterwegge 2017: 55),⁹⁴ denn

»je mehr die ökonomische Konkurrenz nach neoliberalen Restrukturierungskonzepten im Rahmen der ›Standortsicherung‹ verschärft wird, umso leichter lässt sich die kulturelle Differenz zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft politisch aufladen und als Ab- bzw. Ausgrenzungskriterium gegenüber Mitbewerbern um Arbeitsplätze sowie wohlfahrtsstaatliche Transferleistungen instrumentalisieren.« (Butterwegge 2011: 266)

Durch die Fixierung des Neoliberalismus »auf den Leistungswettbewerb mit anderen Wirtschaftsstandorten schafft er auch einen idealen Nährboden für Standortnationalismus⁹⁵, Sozialdarwinismus und Wohlstandschauvinismus⁹⁶« (Butterwegge 2011: 270).

92 So behauptet Björn Höcke von der AfD, die »Neue Soziale Frage des 21. Jahrhunderts« sei nicht mehr die zwischen »Oben und Unten«, sondern zwischen »Innen und Außen«. Vgl. Axster, Felix/Lelle, Nikolas (2019): Nationalisierung von Arbeit im 21. Jahrhundert, <https://www.der-rechte-ran.de/archive/5650/nationalisierung-arbeit/> [abgerufen am 12.12.2021].

93 Balibar fasst darunter einen Rassismus, »dessen vorherrschendes Thema nicht mehr die biologische Vererbung, sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenz ist; eines Rassismus, der – jedenfalls auf den ersten Blick – nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker über andere postuliert, sondern sich darauf ›beschränkt‹, die Schädlichkeit jeder Grenzverwischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweisen und Traditionen zu behaupten.« (1998a: 28)

94 Sowohl Neoliberalismus als auch Rechtsextremismus »verabsolutieren geradezu die Höchstleistung, sei es der einzelnen Marktteilnehmer_innen oder der ›Volksgemeinschaft‹ insgesamt, und glorifizieren die Konkurrenz, in welcher sich Leistungsstärkere gegenüber Leistungsschwächeren durchsetzen sollen.« (Butterwegge 2017: 57) Hierbei wird auf sozialdarwinistische Argumentationsmuster zurückgegriffen. Zum Zusammenhang von Sozialdarwinismus und Kapitalismus vgl. Martschukat 2019: 76ff.

95 Standortnationalismus bezeichnet ein »Ideologem, das auf dem Glauben basiert, auf den internationalen Märkten einer ›Welt von Feinden‹ gegenüberzustehen und durch Erfindungsgeist, besondere Tüchtigkeit, größeren Fleiß und/oder mehr Opferbereitschaft die Überlegenheit des ›eigenen‹ Wirtschaftsstandortes unter Beweis stellen zu müssen. Hierbei handelt es sich um ein Konkurrenzdenken, das auf den ›eigenen‹ Wirtschaftsstandort fixiert ist.« (Butterwegge 2017: 56f.)

96 Chauvinismus bezeichnet in diesem Kontext den Glauben an die Überlegenheit der eigenen Nation.

5.1.6 Resümee: Nationalismus- und Nationalstaatskritik für eine staats-theoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Die (sozial-)wissenschaftliche Untersuchung der Entstehung und der Wirkungsweise sowohl der politischen Ideologie des Nationalismus als auch des Nationalstaates selbst zeigt, dass eine staats-theoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer und demokratischer Absicht als *Nationalismus-* und *Nationalstaatskritik* zu erfolgen hat. Denn sowohl Nationalismus als auch der Nationalstaat basieren auf Ausschluss von Menschen. Nationalstaatskritik meint hierbei jedoch keine anarchistische Staatskritik, sondern die Analyse der Ambivalenz des Nationalstaates unter demokratischen und menschenrechtsorientierten Prämissen: Einerseits sind Nationalstaaten politisch organisierte territoriale Solidargemeinschaften – was sich an der Umverteilungspolitik des Sozialstaates formal zeigt, die mit dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie verschränkt sind –, andererseits halten sie strukturell u.a. durch das Prinzip der Staatsbürger_innenschaft globale und nationale Ungleichheiten aufrecht und schließen Menschen aus der politischen Gemeinschaft aus. Damit sind sie unmittelbar mit Rassismus verbunden.

Das gegenwärtige Erstarren des Rechtsextremismus und rassistischer Einstellungen in ihrer modernen Form sowie rassistischen Handlungen ist nicht lediglich im politischen rechten Spektrum zu verorten, sondern (auch) Teil der sogenannten Mitte der Gesellschaft. Diese Erkenntnis ist mittlerweile auch in der hegemonialen Politischen Bildung angelangt. Allerdings werden die staatlichen Institutionen selbst regelmäßig von der Betrachtung ausgenommen und daher *nicht* als durch Rassismus geprägt (›institutioneller Rassismus‹, ›Racial profiling‹) und gesellschaftlichen Rassismus prägend thematisiert. Dies hat grundlegende Auswirkungen auf das klassische Instrumentarium der Extremismusprävention, die das Problem des Rassismus lediglich an den vermeintlichen Rändern der Gesellschaft und nicht *in* den Strukturen der Gesellschaft und politischen Institutionen sucht.

Für eine Soziopolitische Bildung ist demgegenüber zu verdeutlichen, dass Nationalstaaten nicht-natürliche oder rationale Gebilde des 19. Jahrhunderts darstellen, sondern durch Kriege und Kontingenz entstanden sind. Auch die Staatsbürger_innenschaft ist politisches Konstrukt und nicht anthropologisch zu begründen. Durch die Vergabepolitik der Staatsbürger_innenschaft sowie die damit einhergehenden äußeren und inneren Ausgrenzungen von ›Ausländer_innen‹ und ethnischen und kulturellen Minderheiten geht der *moderne* Rassismus aus dem modernen Nationalstaat hervor. Ohne die zentralisierte Herrschaft über ein Territorium wäre dies nicht denkbar. Bestimmten Menschengruppen in der Gesellschaft werden hierdurch regelmäßig politische und soziale Rechte verwehrt. In die Ordnung des Nationalstaates ist ein *struktureller Nationalismus* eingeschrieben.

Für eine Soziopolitische Bildung in gesellschaftskritischer Absicht ist zudem grundlegend, dass der moderne Staat in seiner Form als Nationalstaat von vielen als schützender Raum gegen die vermeintliche »Bedrohung« durch die Globalisierung und die Zunahme sozialer Ungleichheit begriffen wird. Soziale Rechte werden dadurch anderen angeblich nicht zur Nationalgesellschaft Gehörenden abgesprochen. Allerdings sind es die sozioökonomischen Rahmenbedingungen und die Wirkungsweise

der nationalen Wettbewerbsstaaten in der globalen Konkurrenz des globalisierten Gegenwartskapitalismus, die soziale Ungleichheit hervorbringen. Die staatliche Anrufung einer vermeintlich kollektiven Gesellschaft lenkt die Aufmerksamkeit von den realen sozialen Problemen und Ungleichheiten einer Klassengesellschaft ab, die durch ökonomische und politische Herrschaftsverhältnisse konstituiert und reproduziert werden. Konkurrenzverhältnisse, denen die Individuen als Marktsubjekte einer kapitalistischen (Welt-)Gesellschaft ausgesetzt sind, werden regelmäßig staatlich ideologisch transformiert in die vermeintliche Konkurrenz zwischen Nationalstaaten. Für eine Soziopolitische Bildung ist daher die Betonung des ›Innen-außen‹-Gegensatzes zu hinterfragen, wodurch die Bedeutung dieser vermeintlichen Konfliktlinie relativiert wird, sodass der innergesellschaftliche und kapitalismusbedingte ›Oben-unten‹-Gegensatz schärfer konturiert wird. Das Politische besteht aus strukturell bedingten konflikthaftern Klassenverhältnissen, nicht ethnischen Auseinandersetzungen. Dies hat eine Politische Bildung als rassismuskritische und demokratische Bildung zu problematisieren.

Insofern kommt einer rassismus-⁹⁷ und nationalismuskritischen⁹⁸ Soziopolitischen Bildung die Aufgabe zu, ideologiekritisch die gesellschaftspolitischen Erfordernisse und Gestaltungsmöglichkeiten unter den Bedingungen einer fortgeschrittenen wettbewerbsbedingten Globalisierung auszuloten. Hierbei muss die konstitutive Bedeutung des Nationalstaates für Wohlfahrtsstaatlichkeit und Demokratie in ihrer Ambivalenz, Ausschlussprozesse zu generieren, begriffen werden.

5.2 Zum Verhältnis von kapitalistischer Vergesellschaftung und Staatlichkeit. Politische Ökonomie als Gesellschaftstheorie

»Alle aber benutzen die Staatsmacht, die konzentrierte und organisierte Gewalt der Gesellschaft, um den Verwandlungsprozess der feudalen in die kapitalistische Produktionsweise treibhausmäßig zu fördern und die Übergänge abzukürzen. Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie selbst ist eine ökonomische Potenz.« (Marx 1967: 779)

5.2.1 Bringing capitalism back in. Kapitalismus ist nicht gleich Marktwirtschaft

Die gegenwärtigen industrialisierten Dienstleistungsgesellschaften sind trotz der Freiheitsversprechen der Moderne neben einer Vielzahl von Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnissen (vgl. Kap. 3.4.4) durch zunehmende soziale Ungleichheit bezüglich des Einkommens und der Vermögensverteilung bestimmt – sowohl im nationalen (vgl. Kaelble 2017: 105ff.) als auch im internationalen (vgl. Milanović 2016) Kontext. In der hegemonialen Politischen Bildung wird soziale Ungleichheit in der Regel lediglich unter den Bezug auf das Erwerbseinkommen und das Vermögen bestimmt (Detjen u.a. 2021: 255ff.), wodurch die Dimensionen der sozialen Ungleichheit (Hradil 2001: 31) auf

97 Zur rassismuskritischen Bildung vgl. Detzner u.a. 2019.

98 Zur nationalismuskritischen Bildung vgl. Seng/Drücker 2017.